

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

A. Problem

Förderung der Beschäftigung durch Ergänzung und Verbesserung der Instrumente der beruflichen Bildung, durch Erleichterung des Zugangs zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer, durch Förderung der Existenzgründung Arbeitsloser.

Wahrung der sozialen Sicherungsfunktion der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe, Verbesserung der sozialen Situation älterer und langfristig Arbeitsloser.

Senkung der Lohnnebenkosten durch Ermäßigung des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit.

B. Lösung

1. Die Förderung der beruflichen Bildung soll durch folgende Maßnahmen verbessert werden:
 - Arbeitnehmer bis zum 25. Lebensjahr, die einen Vollzeitarbeitsplatz suchen, können bei Teilnahme an einer Teilzeitbildungsmaßnahme und gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung ein Teil-Unterhaltsgeld erhalten.
 - Auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen kann ein Einarbeitungszuschuß gewährt werden.
 - Für Berufsanfänger nach abgeschlossener Ausbildung wird bei Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme das Unterhaltsgeld nach 75 v.H. statt bisher 50 v.H. des erzielbaren Tariflohns bemessen.
 - Für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen können die Kosten für Fahrten, Lernmittel und Arbeitskleidung ohne Anrechnung von Einkommen übernommen werden.

- Anspruch auf Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld bei Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme erhalten auch junge Arbeitnehmer, die eine der betrieblichen Ausbildung gleichgestellte außerbetriebliche Ausbildung abgeschlossen haben.
 - Das Unterhaltsgeld wird für Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen mit bestimmten Familienpflichten von 70 v.H. auf 73 v.H. des Bemessungsentgelts und für die übrigen Teilnehmer von 63 v.H. auf 65 v.H. erhöht.
 - Das Übergangsgeld für Rehabilitanden mit bestimmten Familienpflichten wird von 75 v. H. auf 80 v.H. und für andere Rehabilitanden von 65 v.H. auf 70 v.H. erhöht.
 - Arbeitnehmer, die wegen der Betreuung von Kindern zeitweilig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und wegen fortbestehender häuslicher Bindungen an einer ganztägigen Maßnahme nicht teilnehmen können, erhalten bei Teilnahme an einer Teilzeit-Bildungsmaßnahme ein Teil-Unterhaltsgeld.
 - Auf Förderung durch Unterhaltsgeld-Darlehen vor allem bei beruflichen Aufstiegsmaßnahmen wird ein Rechtsanspruch eingeräumt.
 - Zahlung von Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld in Höhe des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungs- oder Rehabilitationsmaßnahme, wenn sonst kein Anspruch auf Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld besteht.
 - Die Altersgrenze im Bildungsbeihilfegesetz wird von 22 auf 25 Jahre heraufgesetzt; die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird bis 1992 verlängert.
2. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose werden durch folgende Maßnahmen verbessert:
- Ältere Arbeitnehmer können ab dem vollendeten 50. Lebensjahr statt bisher ab dem 55. Lebensjahr in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer beschäftigt werden.
 - Eingliederungsbeihilfe für schwervermittelbare Arbeitslose kann bis zu zwei Jahren statt bisher bis zu einem Jahr geleistet werden.
 - Arbeitslose, die eine Form selbständiger Beschäftigung anstreben, können in den ersten drei Monaten der Existenzgründung ein Überbrückungsgeld in Höhe des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe zur Einkommenssicherung erhalten.
3. Die Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe soll durch folgende Maßnahmen gewahrt werden:

- Die Höchstdauer des Bezuges von Arbeitslosengeld wird für Arbeitslose ab vollendetem 44. Lebensjahr stufenweise erhöht, und zwar
 - ab vollendetem 44. Lebensjahr auf 16 Monate,
 - ab vollendetem 49. Lebensjahr auf 20 Monate,
 - ab vollendetem 54. Lebensjahr auf 24 Monate.
 - Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, können Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe weiterbeziehen, ohne der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stehen.
 - Die Freibeträge für die Anrechnung von Ehegatteneinkommen auf die Arbeitslosenhilfe werden 1986 um 50 v. H. erhöht und ab 1987 verdoppelt. Der Grundfreibetrag steigt damit von wöchentlich 75 DM über 115 DM auf 150 DM; der Erhöhungsbetrag je Kind steigt von 35 DM über 55 DM auf 70 DM wöchentlich.
 - Die Möglichkeit, die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Arbeitsmarktlage herabzubemessen, wird eingeschränkt.
 - Im Interesse von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern wird die Kurzzeitigkeitsgrenze von „weniger als 20“ auf „weniger als 19“ Stunden gesenkt.
4. Die Belastung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch den Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit wird verringert. Im Jahre 1986 betragen die Beiträge je 2 v. H., in den Folgejahren je 2,15 v. H.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Bundesanstalt für Arbeit wird im Jahre 1986 mit Mehraufwendungen in Höhe von 2 634 Mio. DM belastet. Der Bund wird um 549 Mio. DM entlastet. Die Belastung bei der Bundesanstalt für Arbeit wird sich in den Folgejahren etwa in der gleichen Größenordnung bewegen. Die Entlastung beim Bund mindert sich 1987 um 190 Mio. DM, ab dem Jahr 1988 um weitere 110 Mio. DM. Bei der Rentenversicherung entstehen Mehrausgaben von unter 10 Mio. DM jährlich. Länder und Gemeinden werden finanziell entlastet; die Höhe der Entlastung läßt sich nicht beziffern.

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden der Klammerzusatz „(Teilzeitunterricht)“ gestrichen und vor den Worten „berufsbegleitendem Unterricht“ das Wort „Teilzeitunterricht“ und ein Komma eingefügt.
 2. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Lehrgangsgebühren“ ein Komma und die Worte „die Fahrkosten sowie die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Ausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben; von dem Erfordernis der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit eines Elternteils kann insoweit abgesehen werden, als die Erwerbstätigkeit aus einem von dem erwerbstätigen Elternteil nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist.“
 3. In § 40 a Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „fünfzehn Deutsche Mark“ durch die Worte „dreißig Deutsche Mark“ ersetzt.
 4. In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „gilt nicht“ die Worte „für Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten und“ eingefügt.
 5. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Teilzeitunterricht“
- die Worte „oder berufsbegleitendem Unterricht“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 werden nach den Worten „§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3“ die Worte „oder Absatz 2 b“ eingefügt.
6. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden in Nummer 1 das Zitat „§ 32 Abs. 4, 6 und 7“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1, 4 und 5“ und die Zahl „70“ durch die Zahl „73“ und in Nummer 2 die Zahl „63“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 a wird der Satzteil „kann die Bundesanstalt ein Unterhaltsgeld in Höhe von 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 als Darlehen gewähren“ durch den Satzteil „wird ein Unterhaltsgeld in Höhe von 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 als Darlehen gewährt“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 2 b wird eingefügt:
 - „(2b) In der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 wird Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht,
1. die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens 12 und höchstens 24 Stunden wöchentlich ausüben und deren Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig ist oder
 2. die nach der Betreuung und Erziehung eines Kindes in das Erwerbsleben zurückkehren oder nach ihrer Rückkehr nicht länger als ein Jahr erwerbstätig gewesen sind und die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder 3 erfüllen und von denen die Teilnahme an einer Maßnahme mit ganztägigem Unterricht wegen der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen nicht erwartet werden kann,
- ein Unterhaltsgeld gewährt. Der Unterricht muß mindestens 12 Unterrichtsstunden in der Woche umfassen. Absatz 2 Satz 1 und

Absatz 3 gelten mit der Maßgabe, daß der Bemessung des Unterhaltsgeldes die Hälfte des Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 zugrunde zu legen ist. Teilnehmern, die vor dem 1. Januar 1990 in eine Maßnahme eingetreten sind, werden die Leistungen nach diesem Absatz bis zum Ende der Maßnahme gewährt.“

d) Der bisherige Absatz 2b wird Absatz 2c.

e) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Unterhaltsgeld bemißt sich

1. bei Teilnehmern, die unmittelbar vor Eintritt in die Bildungsmaßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, mindestens nach dem Arbeitsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist;
2. bei Teilnehmern, die im Bemessungszeitraum zur Berufsausbildung beschäftigt waren und die Abschlußprüfung bestanden haben, nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 75 vom Hundert des Arbeitsentgelts nach § 112 Abs. 7, mindestens nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigung zur Berufsausbildung. Das gleiche gilt für Teilnehmer, die zu dem in § 46 Abs. 1 Satz 4 genannten Personenkreis gehören und nach Abschluß der Berufsausbildung kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 erzielt haben;
3. wie in einem Fall des § 112 Abs. 7, wenn es unbillig hart wäre, von dem Arbeitsentgelt nach den Absätzen 2, 2a oder 2b auszugehen.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist von dem Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme in Betracht kommt.“

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „fünfzehn Deutsche Mark“ werden durch die Worte „dreißig Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Einmalige und wiederkehrende Zuwendungen im Sinne des § 112 Abs. 2 Satz 3 bleiben außer Betracht. Satz 1 gilt nicht, soweit das Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2b Nr. 1 erzielt wird.“

g) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 44 Abs. 2 und 2a“ durch das Zitat „§ 44 Abs. 2, 2a und 2b“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Zitat „§ 32 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die Leistungen nach § 44 Abs. 2 und 2b Nr. 1 sowie nach § 45 erhalten auch Antragsteller, die innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Maßnahme einen Berufsausbildungsabschluß aufgrund einer Zulassung zur Prüfung nach § 40 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz oder § 37 Abs. 3 Handwerksordnung erworben haben oder deren Prüfungszeugnis aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz oder nach § 40 Abs. 1 Handwerksordnung dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt worden ist; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der Antragsteller nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erfüllen und bis zum Beginn der Bildungsmaßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird ein Unterhaltsgeld in Höhe des Betrages gewährt, den sie als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben. Hätte sich das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe in der Zeit, in der der Antragsteller an der beruflichen Bildungsmaßnahme teilnimmt, erhöht, so erhöht sich das Unterhaltsgeld vom gleichen Tage an entsprechend. Daneben werden die Leistungen nach § 45 gewährt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. In § 49 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„In der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 gilt Satz 1 auch, wenn mit dem Arbeitnehmer ein befristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen wird. Für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 1990 eingestellt werden, gilt Satz 2 bis zum Ablauf der Förderungsfrist.“

9. Die Überschrift vor § 53 erhält folgende Fassung:
- „Fünfter Unterabschnitt
Förderung der Arbeitsaufnahme und
der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit“.
10. In § 54 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.
11. Nach § 55 wird folgender § 55 a eingefügt:
- „§ 55 a
- (1) Die Bundesanstalt kann Arbeitslosen bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19 Stunden für längstens 13 Wochen Überbrückungsgeld gewähren, wenn der Arbeitslose bis zur Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zehn Wochen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Voraussetzung für die Gewährung von Überbrückungsgeld ist die Vorlage eines Gutachtens über die Erfolgsaussichten der Existenzgründung.
- (2) Das Überbrückungsgeld wird höchstens bis zu dem Betrag gewährt, den der Antragsteller als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat.
- (3) Die Bundesanstalt gewährt Beziehern von Überbrückungsgeld auf Antrag Zuschüsse zu ihren Aufwendungen für eine Versicherung für den Fall der Krankheit sowie eine Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (Altersversorgung). Als Zuschüsse werden die Beiträge gewährt, die die Bundesanstalt für den Antragsteller zuletzt für die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe als Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entrichtet hat, höchstens jedoch die Beträge, die der Antragsteller als Beiträge tatsächlich aufzuwenden hat.
- (4) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung durch Anordnung bestimmen. Sie kann dabei Ausnahmen von der Dauer der vorausgehenden Arbeitslosigkeit nach Absatz 1 Satz 1 zulassen.“
12. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 Nr. 1 wird das Zitat „§ 32 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:
- „Der Anspruch besteht auch für Behinderte, die innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Maßnahme einen Berufsausbildungsabschluß aufgrund einer Zulassung zur Prüfung nach § 40 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz oder § 37 Abs. 3 Handwerksordnung erworben haben oder deren Prüfungszeugnis aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz oder nach § 40 Abs. 1 Handwerksordnung dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt worden ist; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der Antragsteller nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden in Nummer 1 das Zitat „§ 32 Abs. 4, 6 und 7“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1, 4 und 5“ und die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Behinderten, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 bis 6 erfüllen und bis zum Beginn der Maßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird ein Übergangsgeld in Höhe des Betrages gewährt, den sie als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben. Hätte sich das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe in der Zeit, in der der Antragsteller an der beruflichen Maßnahme teilnimmt, erhöht, so erhöht sich das Übergangsgeld vom gleichen Tage an entsprechend.“
13. In § 68 Abs. 4 Nr. 1 wird das Zitat „§ 32 Abs. 4, 6 und 7“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1, 4 und 5“ ersetzt.
14. In § 70 werden die Zahlen „119, 120,“ durch die Worte „119 bis 120,“ ersetzt.
15. § 97 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) In der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß die Bundesanstalt Arbeitgebern Zuschüsse auch zu den Lohnkosten älterer Arbeitnehmer, die mindestens fünfzig Jahre alt sind, gewähren kann. Für Maßnahmen, deren Förderung vor dem 1. Januar 1990 bewilligt wird, gilt Satz 1 bis zum Ende der Förderung.“
16. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „20 Stunden“ jeweils durch die Worte „19 Stunden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „daß durch Rechtsvorschrift oder behördliche

Anordnung eine Arbeitszeit von weniger als 20 Stunden wöchentlich vorgeschrieben ist oder“ gestrichen.

17. Folgender § 105 c wird eingefügt:

„§ 105 c

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 100 Abs. 1 hat auch, wer das 58. Lebensjahr vollendet hat und die in den §§ 101 bis 103 genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllt, weil er

1. nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), oder
2. das Arbeitsamt nicht täglich aufsuchen kann (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).

Vom 1. Januar 1990 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 1990 entstanden ist und der Arbeitslose vor diesem Tage das 58. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Zeit, für die dem Arbeitslosen Arbeitslosengeld nach Absatz 1 zusteht, gilt als Zeit der Arbeitslosigkeit im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über die Anspruchsvoraussetzungen für ein Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

(3) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Absatz 1 hat und in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersruhegeld voraussichtlich erfüllt, auffordern, innerhalb eines Monats Altersruhegeld zu beantragen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 100 Abs. 1 erfüllt, jedoch für mehr als drei Monate Arbeitslosengeld nach Absatz 1 erhalten hat. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose Altersruhegeld beantragt.“

18. § 106 a erhält folgende Fassung:

„§ 106 a

Bei Arbeitslosen, die bei Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld das 44. Lebensjahr vollendet haben und deren Anspruch in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 entstanden ist, gilt § 106 mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle der auf vier Jahre erweiterten Rahmenfrist tritt eine auf sieben Jahre erweiterte Rahmenfrist.
2. Bei Arbeitslosen, die bei Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld das 44. Le-

bensjahr vollendet haben, begründen Beschäftigungszeiten von insgesamt mindestens

- a) 1 260 Tagen eine Anspruchsdauer von 364 Tagen und
 - b) 1 440 Tagen eine Anspruchsdauer von 416 Tagen.
3. Bei Arbeitslosen, die bei Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld das 49. Lebensjahr vollendet haben, begründen Beschäftigungszeiten von insgesamt mindestens
- a) 1 620 Tagen eine Anspruchsdauer von 468 Tagen und
 - b) 1 800 Tagen eine Anspruchsdauer von 520 Tagen.
4. Bei Arbeitslosen, die bei Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld das 54. Lebensjahr vollendet haben, begründen Beschäftigungszeiten von insgesamt mindestens
- a) 1 980 Tagen eine Anspruchsdauer von 572 Tagen und
 - b) 2 160 Tagen eine Anspruchsdauer von 624 Tagen.
5. Die Dauer des Anspruchs erhöht sich um die Dauer des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung dieses Anspruchs noch nicht sieben Jahre verstrichen sind, bei
- a) Arbeitslosen, die bei Entstehung des neuen Anspruchs das 44. Lebensjahr vollendet haben, auf höchstens 416 Tage,
 - b) Arbeitslosen, die bei Entstehung des neuen Anspruchs das 49. Lebensjahr vollendet haben, auf höchstens 520 Tage,
 - c) Arbeitslosen, die bei Entstehung des neuen Anspruchs das 54. Lebensjahr vollendet haben, auf höchstens 624 Tage.“

19. In § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Worte „oder Krankentagegeld eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung“ eingefügt.

20. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Zitat „§ 32 Abs. 4, 6 und 7“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1, 4 und 5“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
- „a) die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse I ohne Kinderfreibetrag (Leistungsgruppe A)
- bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse I oder IV eingetragen ist;“.
- bb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse I ohne Kinderfreibetrag unter Berücksichtigung eines Freibetrages in Höhe des Haushaltsfreibetrages nach § 32 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes (Leistungsgruppe B)
- bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse II eingetragen ist;“.
- cc) In Buchstabe c werden die Worte „Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse III ohne Kind“ durch die Worte „Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse III ohne Kinderfreibetrag“ ersetzt.
- dd) In Buchstaben d und e wird jeweils das Wort „Lohnsteuertabelle“ durch die Worte „allgemeine Lohnsteuertabelle“ ersetzt.
21. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „zwanzig Tage“ durch die Worte „sechzig Tage“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 5 Nr. 7 wird der Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
- c) Absatz 5 a wird aufgehoben.
- d) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
- „(10) Hat der Arbeitslose das achtundfünfzigste Lebensjahr vollendet, so wird das Arbeitsentgelt nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht mehr nach Absatz 8 vermindert.“
22. § 115 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 115
- (1) Übt der Arbeitslose während einer Zeit, in der ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine Beschäftigung aus, so mindert sich das Arbeitslosengeld, das sich nach § 111 für die Kalenderwoche,
- in der die Beschäftigung ausgeübt wird, ergibt, um die Hälfte des um die Steuern, die Sozialversicherungsbeiträge und die Werbungskosten verminderten Arbeitsentgelts aus dieser Beschäftigung (Nettoarbeitsentgelt), soweit dieses Nettoarbeitsentgelt 30 Deutsche Mark übersteigt. Das Nettoarbeitsentgelt wird voll berücksichtigt, soweit es zusammen mit dem nach Satz 1 verbleibenden Arbeitslosengeld 80 vom Hundert des für das Arbeitslosengeld nach § 111 maßgebenden Arbeitsentgelts übersteigt. Einmalige und wiederkehrende Zuwendungen im Sinne des § 112 Abs. 2 Satz 3 bleiben außer Betracht.
- (2) Für selbständige Tätigkeiten gilt Absatz 1 entsprechend.“
23. Dem § 119 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Sperrzeit umfaßt zwei Wochen
1. in einem Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit beendet hätte,
2. in einem Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, wenn der Arbeitslose eine bis zu vier Wochen befristete Arbeit nicht angenommen oder nicht angetreten hat.“
24. In § 119 a werden nach den Worten „Absatz 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
25. In § 125 Abs. 2 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ ersetzt.
26. In § 128 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß“ durch die Worte „Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist oder der Arbeitgeber nachweist, daß“ ersetzt.
27. § 132 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
- „Die Bundesanstalt ist berechtigt, Außenprüfungen in Betrieben durchzuführen. Die Außenprüfung beschränkt sich auf Ermittlungen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob in dem Betrieb Arbeitnehmer während einer Zeit tätig sind oder tätig waren, für die diese Arbeitslosengeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben.“
28. § 133 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Worte „die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der Kriegspopferversorgung einschließlich der

Kriegsopferfürsorge, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „die nach § 186 beitragspflichtigen Leistungsträger und Unternehmen“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

29. § 134 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte „vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht“ durch die Worte „vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind (Vorfrist)“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Vorfrist gilt § 104 Abs. 3 zweiter Halbsatz entsprechend.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung“ durch die Worte „innerhalb der Vorfrist“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „1. das Arbeitsverhältnis nicht vor Vollendung des 57. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist und 2.“ gestrichen.

30. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Zitat „§ 32 Abs. 4, 6 und 7“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1, 4 und 5“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in den übrigen Fällen das Arbeitsentgelt, das sich bei entsprechender Anwendung des § 112 Abs. 2 bis 7 und 9 ergibt.“

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Solange der Arbeitslose aus Gründen, die in seiner Person oder in seinen Verhältnissen liegen, nicht mehr das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe zuletzt maßgebende Arbeitsentgelt erzielen kann, richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7; bei Anwendung dieser Vorschrift sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.“

- c) In Absatz 2a werden die Worte „oder Abs. 5a“ gestrichen.

- d) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(2b) Das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe maßgebende Arbeitsentgelt ist je-

weils nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Bemessungszeitraumes nach § 112 Abs. 7 neu festzusetzen; dabei sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. § 112 a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (2 c) Für Arbeitslose, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt Absatz 2 Satz 2 in folgender Fassung:

Solange der Arbeitslose nicht mehr das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe zuletzt maßgebende Arbeitsentgelt erzielen kann, richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7; dabei sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

- (2 d) Hat der Arbeitslose das 58. Lebensjahr vollendet, so wird das Arbeitsentgelt nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht mehr nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 2 b gemindert.“

31. In § 137 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Einkommen und Vermögen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sind wie das Einkommen und Vermögen eines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen.“

32. § 138 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „fünfundsiebzig Deutsche Mark“ durch die Worte „150 Deutsche Mark“ und die Worte „fünfunddreißig Deutsche Mark“ durch die Worte „70 Deutsche Mark“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 8 werden das Zitat „(§ 12 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes)“ durch das Zitat „(§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes)“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die niedrigere Arbeitslosenhilfe, wenn Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe erfüllen.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung

1. die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 an erhebliche Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse anpassen,
2. bestimmen, daß auch andere als die in Absatz 3 genannten Einnahmen nicht als Einkommen gelten; er kann dabei auch

- Näheres über die Berechnung des Einkommens bestimmen und für die nach Absatz 2 abzusetzenden Beträge Pauschbeträge festsetzen.“
33. § 144 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) Wer jemandem, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, Leistungen gewährt, die geeignet sind, die laufende Leistung auszuschließen oder zu mindern, hat der Bundesanstalt hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Wer jemandem, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, die laufende Leistung auszuschließen oder zu mindern, hat der Bundesanstalt über sein Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Für die Feststellung einer Unterhaltspflicht gilt § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.“
- c) Folgende Absätze werden angefügt:
- „(4) Wer
1. jemanden, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, oder dessen Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder
 2. jemanden, der nach Absatz 3 zur Auskunft verpflichtet ist,
- beschäftigt, hat der Bundesanstalt über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, sowie es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.
- (5) Sind im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung Einkommen oder Vermögen des Ehegatten oder des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, hat dieser Ehegatte oder Partner der Bundesanstalt hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.
- (6) Auf Verlangen der Bundesanstalt ist für eine schriftliche Auskunft nach den Absätzen 2 bis 5 der Vordruck der Bundesanstalt zu benutzen.“
34. In § 145 Nr. 2 werden die Worte „oder § 144 Abs. 3 verpflichtet ist“ durch die Worte „oder § 144 Abs. 2, 3, 4 oder 5 verpflichtet ist“ ersetzt.
35. In § 154 Abs. 1 werden nach den Worten „weil der Anspruch wegen“ die Worte „der Anrechnung von Nebeneinkommen nach § 115 gemindert war oder wegen“ eingefügt.
36. § 163 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Der Zuschuß beträgt fünfzig vom Hundert des tatsächlich entrichteten Beitrages nach Satz 1.“
37. In § 168 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
38. In § 171 Abs. 1 Nr. 2 wird das Zitat „§ 168 Abs. 1 Satz 3“ durch das Zitat „§ 168 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
39. In § 172 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
40. § 174 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Zahl „2,2“ durch die Zahl „2,15“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „In der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1986 betragen die Beiträge 2 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage.“
41. Dem § 186 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:
- „(3) Die Unternehmen der privaten Krankenversicherung zahlen Beiträge für die Zeiten, für die sie Krankentagegeld zahlen, wenn
1. eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung durch Arbeitsunfähigkeit unterbrochen worden ist und
 2. für die Zeiten keine Beiträge nach Absatz 1 oder 2 zu zahlen sind.
- Für die Berechnung der Beiträge sind ein Arbeitsentgelt in Höhe von 70 vom Hundert der Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung und die Summe der für Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils geltenden Beitragssätze (§ 174) maßgebend. Für den Kalendermonat ist ein Zwölftel und für den Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel des Arbeitsentgelts zugrunde zu legen. Der Bundesanstalt sind Verwaltungskosten für den Einzug der Beiträge in Höhe von 10 vom Hundert der Beiträge pauschal zu erstatten, wenn die Beiträge nicht nach Absatz 4 gezahlt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahlung, Einziehung und Abrechnung regeln.
- (4) Die Beiträge, die von Unternehmen der privaten Krankenversicherung zu zahlen sind,

können durch eine Einrichtung dieses Wirtschaftszweiges gezahlt werden. Mit dieser Einrichtung kann die Bundesanstalt Näheres über die Zahlung, Einziehung und Abrechnung vereinbaren; sie kann auch vereinbaren, daß der Beitragsberechnung statistische Durchschnittswerte über die Zahl der Arbeitnehmer, für die Beiträge zu zahlen sind, und über die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt werden.

(5) Die Beiträge werden an die Bundesanstalt entrichtet. Die Vorschriften für den Einzug der Beiträge, die an die Einzugsstellen zu entrichten sind, gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten der Beiträge nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegenstehen.“

42. § 210 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Präsident und der Vizepräsident der Bundesanstalt werden zu Beamten auf Zeit ernannt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Berufung für eine zweite Amtszeit von vier Jahren ist zulässig. Die Beamten sind verpflichtet, der erneuten Berufung Folge zu leisten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie mit Ablauf der Amtszeit entlassen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Auf die Rechtsstellung der Beamten auf Zeit (Absatz 2) finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit entsprechende Anwendung.

(5) Die Beamten auf Zeit (Absatz 2) treten mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie nicht für eine zweite Amtszeit in dasselbe Amt berufen werden. Sie treten ferner mit Erreichen der in § 41 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes bestimmten Altersgrenzen in den Ruhestand, wenn sie aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden waren oder eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben; Zeiten nach § 6 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleich.

(6) Beamte der Bundesanstalt, die nach Absatz 2 ernannt werden, sind mit der Ernennung aus ihrem bisherigen Beamtenverhältnis entlassen.“

43. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden das Zitat „§ 144 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 144 Abs. 2, 3, 4 oder 5“

ersetzt und die Textstelle „Satz 1“ gestrichen.

b) In Nummer 7 wird die Textstelle „Satz 2“ gestrichen.

44. In § 231 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Zitat „§ 178 Abs. 2“ das Zitat „§ 186 Abs. 3 Satz 5“ eingefügt.

45. In § 237 werden das Zitat „§ 44 Abs. 2 b“ durch das Zitat „§ 44 Abs. 2 c“ ersetzt und nach dem Zitat „§ 177 Abs. 2“ das Zitat „§ 186 Abs. 3 Satz 5“ eingefügt.

46. Nach § 241 wird eingefügt:

„§ 241 a

(1) Einer Beschäftigung im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen gleich:

1. Zeiten einer einstufigen Juristenausbildung nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) geltenden Fassung vom Beginn des vierten Jahres der Ausbildung an,

2. Zeiten einer einphasigen Lehrerausbildung nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in der einphasigen Lehrerausbildung vom 31. Mai 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 451), geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1979 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 337),

a) mit Ausrichtung auf den Schwerpunkt Primarbereich oder Sekundarbereich I vom Beginn des vierten Jahres,

b) mit Ausrichtung auf den Schwerpunkt Sekundarbereich II oder die Sonderpädagogik vom Beginn des fünften Jahres

der Ausbildung an.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausbildung nur unterbrochen worden ist.

(2) Ist eine der in Absatz 1 genannten Ausbildungen vor dem 1. Januar 1986 beendet worden, so tritt an die Stelle des Tages, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind (§ 134 Abs. 1 Nr. 4), der Tag nach Beendigung der Ausbildung, wenn der Arbeitslose innerhalb von sechs Monaten nach dem 31. Dezember 1985 die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitslose nach Beendigung der Ausbildung die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b, Abs. 2 oder Abs. 3 innerhalb eines Jahres erfüllt hat. In den Fällen des

Satzes 1 richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach der Hälfte des Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 Abs. 7.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Zeiten der Arbeitslosigkeit nach dem 31. Dezember 1985.“

47. Nach § 242e wird eingefügt:

§ 242 f

(1) § 44 Abs. 4 und § 115 in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung sind mit Wirkung vom 30. Dezember 1985 anzuwenden.

(2) Für Bezieher von Arbeitslosengeld, deren Anspruch vor dem 1. Januar 1986 entstanden ist und die im Dezember 1985 eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der §§ 101 und 102 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19 bis unter 20 Stunden ausgeübt haben, ist § 101 Abs. 1 in Verbindung mit § 102 in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung anzuwenden, solange der Leistungsbezieher diese Beschäftigung oder Tätigkeit ohne Unterbrechung fortsetzt, längstens jedoch bis zum 31. März 1986. Satz 1 gilt für die Arbeitslosenhilfe entsprechend.

(3) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einer Anspruchsdauer von mindestens 312 Tagen am 30. oder 31. Dezember 1985 noch nicht erschöpft, so erhöht sich die Anspruchsdauer bei Arbeitslosen, die vor dem 1. Januar 1986 das 44. Lebensjahr vollendet haben, auf 416 Tage, das 49. Lebensjahr vollendet haben, auf 520 Tage, das 54. Lebensjahr vollendet haben, auf 624 Tage.

(4) § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung ist auf Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, nicht anzuwenden; insoweit ist § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) § 112 Abs. 3 und 5 a in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung ist für Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1986 entstanden sind, weiterhin anzuwenden.

(6) § 119 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für Sperrzeiten, die vor dem 1. Januar 1986 eingetreten sind, aber erst nach dem 31. Dezember 1985 enden. Diese Sperrzeiten enden jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1985.

(7) § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 1986 entstanden ist.

(8) § 136 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 1986, wenn die Entscheidung, mit der die Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs. 2 Satz 2 bis

zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung neu festgesetzt worden ist, am 1. Januar 1986 noch nicht unanfechtbar war.

(9) Liegt das Ende des Bemessungszeitraums am 1. Januar 1986 länger als drei Jahre zurück, so ist das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe maßgebende Arbeitsentgelt vom ersten Anpassungstag (§ 112 a Abs. 1 Satz 1) an, der nach dem 1. Januar 1986 liegt, nach § 136 Abs. 2 b neu festzusetzen. § 112 a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) In § 138 Abs. 1 Nr. 2 treten für das Jahr 1986 an die Stelle des Betrages von „150 Deutsche Mark“ der Betrag von „115 Deutsche Mark“ und an die Stelle des Betrages von „70 Deutsche Mark“ der Betrag von „55 Deutsche Mark“. § 138 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des Satzes 1 ist auch auf Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 1986 anzuwenden, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe am 1. Januar 1986 noch nicht unanfechtbar war.“

Artikel 2

Änderung des Bildungsbeihilfengesetzes

Das Bildungsbeihilfengesetz (Artikel 3 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982, BGBl. I S. 641), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „22. Lebensjahr“ durch die Worte „25. Lebensjahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Maßnahmekosten“ ein Komma und die Worte „die Fahrkosten sowie die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung“ eingefügt.

2. In § 4 wird die Jahreszahl „1987“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (...), wird wie folgt geändert:

1. In § 311 wird Satz 3 gestrichen.
2. § 381 Abs. 6 wird gestrichen.
3. In § 514 Abs. 2 werden nach dem Zitat „§§ 318, 381 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und 3“ die Worte „und Abs. 6“ gestrichen.
4. In § 568 Abs. 2 werden in Nummer 1 die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
5. In § 1227 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.
6. In § 1241 b Abs. 1 werden in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird Satz 1 gestrichen.
2. In § 18 b Abs. 1 werden in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (...), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
2. In § 40 b Abs. 1 werden in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277), wird wie folgt geändert:

In § 26 a Abs. 2 Satz 2 werden in Nummer 1 die Zahl „75“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

In Artikel 1 § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft ist keine Arbeitnehmerüberlassung, wenn der Arbeitgeber Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist, für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Tarifverträge desselben Wirtschaftszweiges gelten und alle Mitglieder aufgrund des Arbeitsgemeinschaftsvertrages zur selbständigen Erbringung von Vertragsleistungen verpflichtet sind.“

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 1985

**Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion
Mischnick und Fraktion**

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die auf die Verbesserung der Beschäftigungssituation zielende Politik der Bundesregierung und der sie tragenden Parteien hat zu einer nachhaltigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für arbeitsplatzschaffende Investitionen geführt. Erste Erfolge dieser Politik sind auch am Arbeitsmarkt festzustellen: Erstmals seit 1980 nimmt die Zahl der abhängig Beschäftigten im Jahresdurchschnitt wieder deutlich zu. Die Zahl der Kurzarbeiter konnte ganz erheblich verringert, der Anfang der 80er Jahre zu verzeichnende, deutliche Anstieg der Arbeitslosenzahlen nahezu zum Stillstand gebracht werden.

Die Arbeitsmarktpolitik hat diese positiven Entwicklungen unterstützt. Der Mitteleinsatz für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurde im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes 1985 gegenüber 1982 um 35 v. H. von 6,9 Milliarden DM auf 9,3 Milliarden DM gesteigert. Maßnahmen der beruflichen Bildung, der Förderung der Arbeitsaufnahme und der Arbeitsbeschaffung haben in bisher nicht erreichtem Maß zur Verbesserung der Wiedereingliederungschancen Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt und zur Entlastung des Arbeitsmarktes beigetragen.

Nach Defiziten im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit bis zum Jahr 1983 sind inzwischen wieder finanzielle Handlungsräume für die Arbeitsmarktpolitik entstanden. Einflüsse wie die Verbesserung der Beschäftigungssituation, aber auch die starke Verschiebung im Verhältnis zwischen Beziehern von Arbeitslosengeld und von der vom Bund finanzierten Arbeitslosenhilfe haben bei der Bundesanstalt für Arbeit zu Überschüssen geführt, die jetzt zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zur Verfügung stehen.

Bundesregierung und Koalitionsfraktionen sehen die 7. AFG-Novelle in der Kontinuität ihrer Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik.

Das Gesetz

- trägt zur Förderung der Beschäftigung durch Ergänzung und Verbesserung der Instrumente der beruflichen Bildung, durch Erleichterung des Zugangs zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer, durch Förderung der Existenzgründung Arbeitsloser sowie durch Senkung der Lohnnebenkosten bei,
- wahrt die soziale Sicherungsfunktion der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe durch Verbesserung der sozialen Situation älterer und längerfristig Arbeitsloser.

Einzelne Regelungen des Gesetzes sind mit Rücksicht auf die demographische Entwicklung bis Ende 1989 befristet.

1. *Förderung der Beschäftigung durch Ergänzung und Verbesserung der Instrumente der beruflichen Bildung, durch Erleichterung des Zugangs zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer, durch Förderung der Existenzgründung Arbeitsloser sowie durch Senkung der Lohnnebenkosten*

Insbesondere neue Techniken in Betrieben und Verwaltungen stellen wachsende Anforderungen an alle Arbeitnehmer. Berufliche Weiterbildung wird deshalb zunehmend zu einem lebenslangen Prozeß. Betriebe, Unternehmen, Verwaltungen sowie die leistungsfähigen Weiterbildungseinrichtungen müssen ihre Bemühungen um berufliche Weiterbildung verstärken. Wirtschaft, Tarifpartner und Staat haben hier eine gemeinsame Verantwortung.

Das Gesetz leistet dazu einen Beitrag. Ein Schwerpunkt des Gesetzes ist, zusätzliche Hilfen zur Überwindung von Beschäftigungsproblemen an der Nahtstelle zwischen Ausbildung und Beschäftigung zu geben. Junge Erwachsene aus den geburtenstarken Jahrgängen der 60er Jahre stehen zunehmend vor Übergangsproblemen nach Abschluß der Berufsausbildung. Die Bereitschaft vieler Unternehmen und Verwaltungen, über Bedarf auszubilden, hat zu einer erheblichen Steigerung des Ausbildungsplatzangebots geführt. Allerdings ist es Ausbildungsbetrieben nicht immer möglich, alle Ausgebildeten in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen.

Die Unternehmen können — etwa durch vielfältige Formen der Teilzeitarbeit, welche die Weiterbeschäftigung möglichst aller Ausgebildeten ermöglichen —, die Übergangsprobleme verringern. Andererseits bleiben viele junge Menschen auf den Erwerb zusätzlicher beruflicher Fertigkeiten und Kenntnisse und berufspraktischer Erfahrungen zur Verbesserung ihrer Arbeitsmarktchancen angewiesen. Deshalb sieht das Gesetz folgende Regelungen vor:

- Junge Arbeitnehmer bis zum 25. Lebensjahr, die einen Vollzeitarbeitsplatz suchen, können bei Teilnahme an einer Teilzeitbildungsmaßnahme und gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung ein Teilunterhaltsgeld erhalten, wenn die Bildungsmaßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig ist.
- Auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen kann ein Einarbeitungszuschuß gewährt werden; die betrieblichen Möglichkeiten zur Qualifizierung von Arbeitslosen sollen auch dann genutzt werden, wenn nur ein befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart werden kann, weil ein Dauerarbeitsplatz nicht oder noch nicht zur Verfügung steht.

- Die Teilnahmebereitschaft arbeitsloser Berufsanfänger an Bildungsmaßnahmen wird durch Bemessung des Unterhaltsgeldes nach abgeschlossener Ausbildung auf der Grundlage von 75 v.H. statt 50 v.H. des erzielbaren Tariflohnes gestärkt.
- Für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen können die Kosten für Fahrten, Lernmittel und Arbeitskleidung im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe ohne Anrechnung von Einkommen übernommen werden.
- Anspruch auf Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld erhalten auch junge Arbeitnehmer nach Abschluß einer der betrieblichen Ausbildung gleichgestellten außerbetrieblichen Ausbildung.

Als weiterer Beitrag zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit wird das Bildungsbeihilfengesetz für arbeitslose Jugendliche durch Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Förderung von 22 auf 25 Jahre und durch Übernahme von Fahrtkosten, Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung bei mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kombinierten Bildungsmaßnahmen („Arbeit und Lernen“) strukturell verbessert sowie die Geltungsdauer des Gesetzes über 1987 hinaus bis 1992 verlängert.

Die letzten verfügbaren Ergebnisse der Strukturhebung der Bundesanstalt für Arbeit zeigen, daß knapp 50 v.H. der Arbeitslosen nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen; bei den länger als ein Jahr Arbeitslosen lag der entsprechende Prozentsatz bei 57 v.H.

Wenn auch eine ausreichende Berufsbildung keine Garantie gegen Arbeitslosigkeit sein kann, so kann eine bessere berufliche Bildung das Risiko, arbeitslos zu werden, erheblich verringern und zugleich die individuellen Chancen erhöhen, wieder einen Arbeitsplatz zu finden. Die wachsende Teilnehmerzahl an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung dokumentiert die Bereitschaft insbesondere arbeitsloser — sie stellen inzwischen zwei Drittel der Teilnehmer an diesen Maßnahmen —, ihre Beschäftigungschancen durch berufliche Bildung zu verbessern.

Die Bereitschaft zur Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Bildung wird mit diesem Gesetz weiter gestärkt und der Zugang zu diesen Maßnahmen für weitere Personengruppen erleichtert. Dazu enthält das Gesetz folgende Regelungen:

- Der Anreiz zur Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen wird durch Erhöhung des Unterhaltsgeldes von 70 v.H. auf 73 v.H. des Bemessungsentgelts für Teilnehmer mit bestimmten Familienpflichten und von 63 v.H. auf 65 v.H. für die übrigen Teilnehmer verstärkt.
- Für Rehabilitanden wird das Übergangsgeld bei Vorliegen von bestimmten Familienpflichten von 75 v.H. auf 80 v.H., in den anderen Fällen von 65 v.H. auf 70 v.H. erhöht.

- Zahlung von Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld in Höhe des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungs- oder Rehabilitationsmaßnahme, wenn sonst kein Anspruch auf Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld besteht.
- Arbeitnehmer, die wegen der Erziehung von Kindern zeitweilig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und wegen fortbestehender häuslicher Bindungen an einer ganztägigen Bildungsmaßnahme nicht teilnehmen können, können ein Teilunterhaltsgeld erhalten, sofern sie vorher beitragspflichtig beschäftigt waren und die Bildungsmaßnahme zur Beendigung der Arbeitslosigkeit notwendig ist.
- Der Rechtsanspruch auf Förderung durch ein Unterhaltsgeld-Darlehen, vor allem bei beruflichen Aufstiegsmaßnahmen, wird wiederhergestellt.

2. *Zur Verbesserung der Beschäftigungssituation trägt das Gesetz auch durch folgende Maßnahmen bei:*

- Ältere Arbeitnehmer können ab dem vollendeten 50. Lebensjahr statt bisher erst ab dem 55. Lebensjahr in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer beschäftigt werden.
- Arbeitslose, die eine Form selbständiger Beschäftigung anstreben, können in den ersten drei Monaten der Existenzgründung durch ein Überbrückungsgeld in Höhe des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes oder der vorher bezogenen Arbeitslosenhilfe eine Einkommenssicherung erhalten. Formen selbständiger Erwerbsarbeit werden für beruflich qualifizierte Arbeitslose zunehmend zu einer Alternative zur Hinnahme fortdauernder Arbeitslosigkeit.
- Die Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung verringert die Lohnnebenkosten. Hierdurch werden Unternehmen und Arbeitnehmer um rund 750 Millionen DM entlastet.

3. *Wahrung der sozialen Sicherungsfunktion der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe durch Verbesserung der sozialen Situation älterer und längerfristig Arbeitsloser*

Die seit Mitte der 70er Jahre anhaltende und zu Beginn der 80er Jahre steil angewachsene Massenarbeitslosigkeit hat zu einer deutlichen Zunahme der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit geführt. Sie hat sich — jeweils Ende September ermittelt — seit 1975 von durchschnittlich 6 Monate auf 11,6 Monate im Jahr 1984 nahezu verdoppelt. Wie sich aus der Entwicklung der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit ergibt, müssen arbeitslose Leistungsempfänger in zunehmendem Maße ihren Höchstanspruch auf Arbeitslosengeld ausschöpfen und sind vielfach im Anschluß daran auf die aus Bundesmitteln finanzierte, niedrigere und

von der individuellen Bedürftigkeit abhängige Arbeitslosenhilfe angewiesen. Dies hat zugleich zu einer nachhaltigen Verschiebung des Anteils der Bezieher von Arbeitslosengeld gegenüber dem Anteil der Empfänger von Arbeitslosenhilfe unter den Leistungsempfängern der Bundesanstalt für Arbeit geführt. Lag 1980 der Anteil der Arbeitslosengeldbezieher an allen Leistungsempfängern bei 78,9 v. H. und der der Empfänger von Arbeitslosenhilfe bei 21,1 v. H., so hatte sich 1984 im Jahresdurchschnitt der Anteil der Arbeitslosengeldbezieher bereits auf 59 v. H. verringert und der der Arbeitslosenhilfeempfänger auf 41 v. H. erhöht. Eine Konsequenz daraus ist, daß sich die Ausgaben des Bundes für die Arbeitslosenhilfe von 1,9 Milliarden DM im Jahr 1980 auf voraussichtlich über 9 Milliarden DM im Jahr 1985 erhöht haben.

Die Verlängerung der maximalen Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes von 12 Monaten auf 18 Monate für Arbeitslose nach vollendetem 49. Lebensjahr war ein erster Schritt, die Funktion der Arbeitslosenversicherung zu stabilisieren, den Arbeitslosen während der Zeit seiner Bemühungen, ein neues Arbeitsverhältnis aufzunehmen, materiell abzusichern und ihm einen angemessenen Ersatz für das in diesem Zeitraum ausfallende Arbeitseinkommen zu gewährleisten.

Das Gesetz stärkt die Funktion der Arbeitslosenversicherung. Es verbessert die soziale Situation vor allem älterer Arbeitsloser, die in der Regel der Arbeitslosenversicherung lange angehören und lange Zeit Beiträge entrichtet haben. Zugleich führt das Gesetz zu sozialpolitisch notwendigen Verbesserungen bei der Arbeitslosenhilfe.

Die wesentlichen Regelungen sind:

- Die Höchstanspruchsdauer des Bezugs von Arbeitslosengeld wird für Arbeitslose ab vollendetem 44. Lebensjahr stufenweise erhöht, und zwar
 - ab vollendetem 44. Lebensjahr um bis zu 4 Monate auf 16 Monate,
 - ab vollendetem 49. Lebensjahr um bis zu 2 Monate auf 20 Monate,
 - ab vollendetem 54. Lebensjahr um bis zu 6 Monate auf 24 Monate.

Diese Staffelung der maximalen Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ist ein geeigneter Weg zur Wahrung der sozialen Sicherungsfunktion der Arbeitslosenversicherung. Er berücksichtigt die mit dem Lebensalter zunehmende durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit. Während im September 1984 die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit in der Altersgruppe von 45 bis 49 Jahren bei 15 Monaten und die der Altersgruppe von 50 bis 54 Jahren bei 16,5 Monaten lag, lag die der unter 20jährigen bei 4,6 Monaten und die der 20- bis 24jährigen bei 7,9 Monaten.

- Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, können Arbeitslosengeld oder Ar-

beitslosenhilfe erhalten, ohne daß sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen müssen. Die freie Entscheidung darüber trifft der Arbeitslose. Dieses Angebot entlastet die älteren Arbeitslosen von psychischem Druck und trägt zur Verringerung der Arbeitsbelastung der Arbeitsverwaltung bei.

- Die seit 1969 nicht mehr angepaßten Freibeträge für die Anrechnung von Ehegatteneinkommen auf die Arbeitslosenhilfe werden 1986 zunächst um 50 v. H. angehoben. Der Grundfreibetrag erhöht sich damit von 75 DM auf 115 DM wöchentlich, der Erhöhungsbetrag je Kind von 35 DM auf 55 DM wöchentlich. Ab 1987 werden der Grundfreibetrag und der Erhöhungsbetrag auf 150 DM bzw. 70 DM wöchentlich verdoppelt.
- Im Jahre 1986 treten insbesondere in den Wirtschaftsbereichen, in denen viele Teilzeitbeschäftigte tätig sind, Wochenarbeitszeitverkürzungen in Kraft. Um den Teilzeitbeschäftigten, insbesondere den weiblichen Arbeitnehmern, den sozialen Schutz der Arbeitslosenversicherung zu erhalten, wird die Kurzzeitigkeitsgrenze in dem jetzt notwendigen Umfang von 20 Stunden auf 19 Stunden gesenkt.
- Der Arbeitslosenversicherungsschutz der Arbeitnehmer, die in der privaten Krankenversicherung versichert und nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtig sind, soll verbessert werden. Bereits seit 1984 werden Zeiten des Bezuges von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung in der Arbeitslosenversicherung beitrags- und leistungsrechtlich ähnlich wie Beschäftigungszeiten behandelt. Eine vergleichbare Regelung soll in Zukunft auch für Zeiten gelten, für die Unternehmen der privaten Krankenversicherung Krankentagegeld zahlen.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Arbeitsförderungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 34)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß neben dem berufsbegleitenden Unterricht auch andere Formen des Teilzeitunterrichts (vgl. § 44 Abs. 2 b) in die Förderung einbezogen sind.

Zu Nummer 2 (§ 40)

Buchstabe a

Erhöhung des Anreizes für arbeitslose Jugendliche, an berufsvorbereitenden Maßnahmen teilzunehmen, durch zusätzliche Einbeziehung der Fahrkosten, der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung in die einkommensanrechnungsfreie Gewäh-

zung von Berufsausbildungsbeihilfe. Eltern, deren Einkommen die vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit durch Anordnung bestimmten Freibeträge übersteigt, sind zwar in den meisten Fällen bereit, ihren Kindern während der Teilnahme an der berufsvorbereitenden Maßnahme weiterhin Unterkunft und Verpflegung als Unterhaltsleistung zu gewähren. Die unter Umständen zusätzlich anfallenden Fahrkosten, die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung stellen jedoch häufig ein Hindernis für die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme dar, weil die Übernahme dieser Kosten die vorherige Einkommenssituation der Familie verschlechtert.

Buchstabe b

Nach geltendem Recht können ausländische Jugendliche, denen in Einzelfällen eine Rückkehr in ihr Heimatland zusammen mit ihren Eltern nicht zugemutet wird, nach bereits erfolgter Rückkehr ihrer Eltern nicht mehr in einer danach beginnenden Bildungsmaßnahme gefördert werden. Die neue Regelung soll verhindern, daß ausländische Arbeitnehmer ihre Rückkehr verschieben, um ihren Kindern in der Bundesrepublik Deutschland eine von der Bundesanstalt geförderte Berufsvorbereitung oder Berufsausbildung zu ermöglichen.

Außerdem hat sich die geltende Regelung, nach der bereits kurzzeitige Unterbrechungen der Dreijahresfrist die Förderung ausschließen, unter dem Gesichtspunkt der beruflichen Integration ausländischer Jugendlicher als zu starr und zu verwaltungsaufwendig erwiesen. Ein ausländischer Jugendlicher erfordert wegen des notwendigen lückenlosen Beschäftigungsnachweises eines Elternteils den bis zu sechsfachen Beratungsaufwand eines deutschen Ratsuchenden.

Die vorgeschlagene Beschäftigungszeit von insgesamt drei Jahren innerhalb einer Rahmenfrist von sechs Jahren trägt den Gesichtspunkten der Rückkehrförderung und des Verwaltungsvollzugs besser Rechnung. Die Dauer der Rahmenfrist von sechs Jahren soll sicherstellen, daß Härtefälle aus der Zeit der Rückkehrerwelle der Jahre 1983/84 in die Förderung einbezogen sind.

Zu Nummer 3 (§ 40 a)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa (§ 44 Abs. 4).

Zu Nummer 4 (§ 41)

Die Arbeitsämter erhalten die Möglichkeit, Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten (sog. § 41 a-Maßnahmen) auch zu fördern, wenn sie weniger als 14 Tage dauern. Das geltende Recht macht die Förderung von Bildungsmaßnahmen von einer 14tägigen Mindestdauer der Maßnahme abhängig. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, erfordern bestimmte Orientierungs- und Beratungsmaßnahmen für Arbeitslose nicht diese Mindestdauer.

Zu Nummer 5 (§ 42)

Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 34.

Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird erreicht, daß die Regelungen über den Verzicht auf die Vorpraxiszeit bei Erstförderung und auf die Zwischenpraxiszeit bei erneuter Förderung auch den jugendlichen Teilzeitarbeitnehmern zugute kommen, die an einer Teilzeitbildungsmaßnahme teilnehmen.

Zu Nummer 6 (§ 44)

Buchstabe a

Die Erhöhung des Unterhaltsgeldes soll den Anreiz zur Teilnahme an notwendigen beruflichen Bildungsmaßnahmen verstärken.

Die bisherige Höhe der Unterhaltsgeldsätze hat dazu geführt, daß in vielen Fällen arbeitslose Arbeitnehmer erst nach längerer Dauer der Arbeitslosigkeit für eine Teilnahme an Bildungsmaßnahmen zu gewinnen sind. Eine frühzeitige Teilnahme an Bildungsmaßnahmen ist jedoch wichtig, um der mit länger dauernder Arbeitslosigkeit drohenden Dequalifizierung und der dadurch bedingten Verschlechterung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken. Durch die Gesetzesänderung soll auch vermieden werden, daß potentielle Teilnehmer erst dann an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen, wenn sie keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld, sondern nur noch auf Arbeitslosenhilfe haben und sich ihre finanzielle Situation durch den Bezug von Unterhaltsgeld verbessert.

Im übrigen enthält die Vorschrift eine Anpassung an den Kinderbegriff des neuen Einkommensteuerrechts (vgl. im übrigen Begründung zu Nummer 20 Buchstabe a).

Buchstabe b

Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Unterhaltsgeld als Darlehen bei Teilnahme an den sog. arbeitsmarktpolitisch zweckmäßigen Bildungsmaßnahmen (§ 44 Abs. 2 a) trägt dazu bei, sowohl bei den Teilnehmern als auch bei den Bildungseinrichtungen die Planungssicherheit wesentlich zu erhöhen. Der Teilnehmer wie der Träger der Bildungsmaßnahme können künftig von der Förderung durch das Arbeitsamt ausgehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Förderung vorliegen.

Buchstabe c

Nach geltendem Recht kann Unterhaltsgeld ausschließlich bei Teilnahme an ganztägigen Bildungsmaßnahmen gezahlt werden. Die Möglichkeit, Unterhaltsgeld auch bei Teilnahme an Bildungsmaßnahmen mit Teilzeitunterricht zu gewähren, erleichtert Jugendlichen in Teilzeitbeschäftigung die

volle Integration in das Erwerbsleben sowie Frauen den Wiedereinstieg in das Berufsleben.

Das Teil-Unterhaltsgeld ermöglicht es den auf Teilzeitarbeitsplätzen beschäftigten Jugendlichen, die für eine Vollzeitbeschäftigung erforderliche berufliche Qualifikation zu erwerben. Der teilzeitbeschäftigte Jugendliche, der einen Vollzeitarbeitsplatz sucht, soll bei Teilnahme an einer Teilzeitbildungsmaßnahme ein Teil-Unterhaltsgeld erhalten, wenn die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme erforderlich ist, um eine Vollzeitbeschäftigung aufnehmen zu können. Die Regelung verbessert die Berufsaussichten Jugendlicher, die nach Beendigung der Ausbildung zunächst nur auf einem Teilzeitarbeitsplatz übernommen werden. Die Teilzeitbeschäftigung muß mindestens 12 und darf maximal 24 Wochenstunden betragen. Mit der Obergrenze von 24 Wochenstunden wird erreicht, daß neben der Beschäftigung ausreichend Zeit für die berufliche Fortbildung einschließlich Vor- und Nacharbeit verbleibt. Bei jugendlichen Arbeitnehmern, die weniger als 12 Stunden in der Woche arbeiten, geht der Gesetzgeber davon aus, daß es bildungs- und arbeitsmarktpolitisch zweckmäßiger ist, der Jugendliche entscheidet sich für eine Bildungsmaßnahme mit ganztägigem Unterricht, wofür er ein volles Unterhaltsgeld als Lebensunterhaltsleistung erhält.

Das Teil-Unterhaltsgeld für Arbeitnehmer, die nach der Erziehung von Kindern in das Erwerbsleben zurückkehren wollen, trägt der Tatsache Rechnung, daß der Erziehung und Betreuung von Kindern für Staat und Gesellschaft eine große Bedeutung zukommt. Arbeitnehmer, die ihre Berufstätigkeit wegen der Betreuung und Erziehung von Kindern unterbrochen haben und wieder in das Berufsleben zurückkehren wollen, streben häufig wegen weiterbestehender familiärer Aufgaben eine Teilzeitbeschäftigung an. Um Anschluß an die neuen Entwicklungen in der Arbeitswelt zu finden, bedürfen sie oft zunächst einer Bildungsmaßnahme. Bildungsmaßnahmen werden auch dann erforderlich, wenn der Vermittlung auf einen geeigneten Arbeitsplatz eine fehlende berufliche Qualifikation entgegensteht. Für den betreffenden Personenkreis kommt häufig der Besuch von ganztägigen Bildungsmaßnahmen ebenso wie eine ganztägige Beschäftigung nicht in Betracht. Um einen Anreiz zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen mit Teilzeittunterricht zu geben, wird das Teil-Unterhaltsgeld gewährt. Den ins Erwerbsleben zurückkehrenden Arbeitnehmern wird nicht nur die Chance gegeben, ihre Kenntnisse an aktuelle Erfordernisse anzupassen, sondern auch eine abgeschlossene berufliche Ausbildung nachzuholen. Letzteres ist insbesondere für diejenigen Arbeitnehmer wichtig, die aufgrund familiärer Pflichten keine Ausbildung abschließen konnten.

Der Unterricht soll in der Woche eine bestimmte Mindestzahl von Unterrichtsstunden nicht unterschreiten, um zu gewährleisten, daß in einer vertretbaren Zeit das Ziel der Bildungsmaßnahme erreicht werden kann. Das Mindestmaß von 12 Unterrichtsstunden orientiert sich an der für ganztägige

Bildungsmaßnahmen erforderlichen Mindeststundenzahl.

Das Unterhaltsgeld bei Besuch einer Teilzeitmaßnahme bemißt sich nach der Hälfte des Arbeitsentgelts nach § 112.

Buchstabe d

Redaktionelle Änderungen wegen der Einfügung des Absatzes 2b.

Buchstabe e

Der neugefaßte Absatz 3 regelt wie bisher Ausnahmen von der grundsätzlich nach § 112 vorzunehmenden Bemessung des Unterhaltsgeldes. Die Neufassung ist erforderlich, da neue Ausnahmen aufgenommen werden und alte Regelungen gegenstandslos geworden sind.

Die bisherige Nummer 1 sollte eine ausreichende Höhe des Unterhaltsgeldes auch für diejenigen Teilnehmer sicherstellen, die das letzte Arbeitsentgelt vor mehr als drei Jahren vor Beginn der Bildungsmaßnahme erzielt hatten. Durch die seit dem 1. Januar 1984 geltende geänderte Fassung des § 112 Abs. 7 sind Fälle aufgetreten, in denen das Unterhaltsgeld niedriger als das zuvor bezogene Arbeitslosengeld festgesetzt worden ist. Um die damit verbundene Demotivation von Arbeitslosen zur Teilnahme an notwendigen Bildungsmaßnahmen zu verhindern, bestimmt die neugefaßte Nummer 1, daß das Unterhaltsgeld sich mindestens nach dem Arbeitsentgelt bemißt, nach dem das zuvor bezogene Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe bemessen worden ist.

Nach Nummer 2 sollen Jugendliche, die nach Abschluß der Ausbildung keine Möglichkeit haben, im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erste Arbeitserfahrungen zu sammeln, während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme künftig ein Unterhaltsgeld erhalten, das nach 75 v. H. des erzielbaren Tariflohns bemessen wird. Nach geltendem Recht erhalten Jugendliche nach Abschluß ihrer Ausbildung bei Teilnahme an Bildungsmaßnahmen ein Unterhaltsgeld, das sich ebenso wie das Arbeitslosengeld nach der Hälfte des künftig erzielbaren Tariflohnes bemißt. Um einen Anreiz zu notwendigen Qualifizierungen zu geben, ist es geboten, das Unterhaltsgeld im Unterschied zum Arbeitslosengeld nach einer höheren Bemessungsgrundlage zu bemessen. Die dadurch bedingte Stärkung der Teilnahmebereitschaft an beruflichen Bildungsmaßnahmen will die Integration Jugendlicher in das Erwerbsleben beschleunigen, damit längere Arbeitslosigkeit im Anschluß an die Ausbildung möglichst unterbleibt.

Die bisherige Nummer 2 ist infolge der Regelungen in § 46 — beitragspflichtige Beschäftigung als Voraussetzung für den Bezug von Unterhaltsgeld — überflüssig geworden. Die neuen Sonderfälle in § 46 Abs. 1 Satz 4 und § 46 Abs. 2 enthalten für die Bemessung des Unterhaltsgeldes besondere Regelungen.

Der bisherige Satz 3 ist durch die Sonderregelung in Nummer 2 für Teilnehmer, die im unmittelbaren Anschluß an eine abgeschlossene Berufsausbildung an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen, gegenstandslos geworden.

Buchstabe f Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung in Satz 1 soll der Freibetrag für die Anrechnung von Nebenverdiensten — wie beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe (vgl. Begründung zu Nummer 22) — verdoppelt werden.

Buchstabe f Doppelbuchstabe bb

Nach Satz 2 werden künftig einmalige und wiederkehrende Leistungen, wie z. B. Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld, bei der Ermittlung des Nebenverdienstes nicht berücksichtigt. Diese Regelung entspricht der Regelung in § 115 Abs. 1 Satz 3.

Nach Satz 3 sollen die Vorschriften über die Anrechnung von Nebenverdiensten auf das Unterhaltsgeld keine Anwendung finden, soweit es sich um Arbeitsentgelt handelt, das der Teilnehmer an einer Teilzeitbildungsmaßnahme aus der Teilzeitbeschäftigung erzielt.

Zu Buchstabe g

Einmalige und wiederkehrende Leistungen, wie z. B. Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld, sollen künftig nicht mehr auf das Unterhaltsgeld angerechnet werden. Die bisherige Regelung hat dazu geführt, daß Arbeitgeber wegen der Anrechnung auf das Unterhaltsgeld betriebsübliche Sonderleistungen nicht an Umschüler gezahlt haben, obwohl sie an sich ein Interesse daran hatten, diese Leistungen auch den Umschülern zukommen zu lassen.

Zu Nummer 7 (§ 46)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung aus § 44 Abs. 2b, mit der die Regelung über die für den Anspruch auf Unterhaltsgeld erforderlichen beitragspflichtigen Beschäftigungszeiten auch auf das Teil-Unterhaltsgeld erstreckt wird.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Anpassung an den Kinderbegriff des Einkommensteuerrechts.

Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Jugendliche mit einer der betrieblichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung gleichgestellten schulischen Ausbildung sollen bei Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme künftig die gleiche finanzielle Förderung erhalten wie die in den Betrieben ausgebildeten Jugendlichen. Sie sind bisher wegen der nach geltendem Recht erforderlichen zweijährigen beitragspflichtigen Beschäftigungszeit vom Unter-

haltsgeldbezug ausgeschlossen. Die Zahlung von Unterhaltsgeld erleichtert auch diesen Jugendlichen den notwendigen Erwerb zusätzlicher beruflicher Qualifizierungen und verbessert damit die Integrationsmöglichkeiten in das Erwerbsleben.

Buchstabe b

Nach der derzeitigen Gesetzesfassung wird Personen, die die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, bei Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen auch dann kein Unterhaltsgeld gewährt, wenn sie bei fortbestehender Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe hätten. Damit ist zur Zeit der Lebensunterhalt für diese Personengruppe während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme nicht gewährleistet, wenn die Maßnahme auf das Erreichen eines bestimmten Qualifikationsziels ausgerichtet und dieses bei vorzeitigem Ausscheiden nicht erreichbar ist. Die Zahlung von Sozialhilfe ist nicht sichergestellt.

Einerseits haben die Betroffenen Anspruch auf Fortzahlung der Leistungen während der Arbeitslosigkeit. Unternehmen sie etwas zur Behebung ihrer Arbeitslosigkeit — durch Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen —, so werden ihnen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz versagt. Durch die Änderung des § 46 soll sichergestellt werden, daß während der Teilnahme an notwendigen beruflichen Bildungsmaßnahmen Unterhaltsgeld in Höhe der sonst für die gesamte Dauer der Arbeitslosigkeit gezahlten Leistungen (Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe) gewährt wird.

Um das insbesondere bei längeren Bildungsmaßnahmen wichtige Durchhaltevermögen zu stützen, soll bei Teilnehmern, die vorher Arbeitslosenhilfe bezogen haben, während der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen eine Herabbemessung, z. B. wegen zeitweiligen Fehlens der Bedürftigkeit, entfallen; Änderungen, die eine Erhöhung der Arbeitslosenhilfe zur Folge gehabt hätten, sollen auch beim Unterhaltsgeld berücksichtigt werden.

Daneben werden den Teilnehmern die Leistungen nach § 45 gewährt.

Buchstabe c

Redaktionelle Änderung wegen der Einfügung des Absatzes 2.

Zu Nummer 8 (§ 49)

Der Einarbeitungszuschuß ist ein wichtiges Förderungsmittel der Arbeitsverwaltung zur betrieblichen Qualifizierung von Arbeitnehmern. Nach geltendem Recht ist er auf die Eingliederung eines arbeitslosen Arbeitnehmers in ein Dauerarbeitsverhältnis gerichtet. Wegen der Besonderheiten der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage soll der Einarbeitungszuschuß während der nächsten vier Jahre auch im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses eingesetzt werden können.

Diese Änderung wird insbesondere jugendlichen Arbeitslosen zugute kommen, die unmittelbar nach Abschluß ihrer Ausbildung arbeitslos werden und deren Eingliederungschancen wegen der fehlenden berufspraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten ungünstig sind. Eine länger dauernde Arbeitslosigkeit erschwert nicht nur den Aufbau eines stabilen Berufslebens, sie kann auch zum Verlust der in der beruflichen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und damit zur Dequalifikation der Jugendlichen führen.

Die fehlende Berufserfahrung kann am besten durch eine praktische Tätigkeit in einem Betrieb erworben werden. Dies gilt besonders für Jugendliche, die ihre Berufsausbildung in einer überbetrieblichen oder schulischen Einrichtung absolviert haben. Auch Jugendlichen ohne abgeschlossene Ausbildung kann durch eine zeitlich befristete Einarbeitung in betriebliche Produktions- und Verwaltungsabläufe eine deutlich verbesserte Einstiegschance in das Berufsleben gegeben werden.

Die Einarbeitung kann dabei auch in Teilzeitarbeitsverhältnissen erfolgen. Insbesondere wird auch die betriebliche Maßnahme gefördert werden können, in der ein bisheriger Vollzeitarbeitsplatz geteilt wird, um einem arbeitslosen Jugendlichen im Wege der Einarbeitung in einem Teilzeitarbeitsverhältnis den Start in das Berufsleben zu ermöglichen.

Die Einarbeitung in einem befristeten Arbeitsverhältnis kann auch den älteren und längerfristigen Arbeitslosen die Chance für einen Wiedereinstieg in den Arbeitsprozeß verbessern. Insbesondere die sogenannten Trainingsmaßnahmen in Betrieben können durch die Leistung von Einarbeitungszuschüssen angemessen gefördert werden.

Zu Nummer 9 (Änderung der Überschrift im Zweiten Abschnitt, Fünfter Unterabschnitt)

Folgeänderung aus der Einfügung des § 55 a (vgl. Begründung zu Nummer 11).

Zu Nummer 10 (§ 54)

Die Verlängerung der Höchstdauer der Eingliederungsbeihilfe auf zwei Jahre ist erforderlich, um die Voraussetzungen zur Wiedereingliederung schwerwiegender Problemfälle („Schwerstvermittelbare“), deren Eingliederung mit einer Förderungsdauer von einem Jahr nicht gelingt, zu verbessern.

Zu Nummer 11 (§ 55 a)

Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch einen Arbeitslosen trägt ebenso zur Entlastung des Arbeitsmarktes bei wie die Vermittlung in eine abhängige Beschäftigung. Außerdem kann eine erfolgreiche Existenzgründung zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze führen. Deshalb wird eine neue Leistung „Überbrückungsgeld“ vorgesehen.

Sobald die Vorbereitung für die Existenzgründung einen Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe für mehr als 19 Stunden wöchentlich in Anspruch nimmt, gilt er nicht mehr als arbeitslos (§ 101 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) und verliert seinen Anspruch auf diese Leistung. In diesen Fällen soll die Bundesanstalt die Möglichkeit erhalten, ein Überbrückungsgeld zu zahlen.

Zu Absatz 1

Das Überbrückungsgeld ist als Kann-Leistung ausgestaltet und wird für längstens 13 Wochen gewährt. Voraussetzung ist die Vorlage eines Gutachtens (z. B. einer Kammer) über die Erfolgsaussichten der Existenzgründung.

Zu Absatz 2

Das Überbrückungsgeld wird höchstens bis zu dem Betrag gewährt, den der Antragsteller als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat. Das Überbrückungsgeld kann neben sonstigen öffentlichen Mitteln zur Förderung von Existenzgründungen gewährt werden.

Zu Absatz 3

Die Bundesanstalt soll zusätzlich die Möglichkeit erhalten, durch Zuschüsse zur Krankenversicherung und zur Altersversorgung des Beziehers von Überbrückungsgeld beizutragen. Die Höhe der Zuschüsse wird durch die Beiträge begrenzt, die die Bundesanstalt für den Antragsteller vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit zur Kranken- und Rentenversicherung entrichtet hat oder durch die nachgewiesenen Beitragsaufwendungen, wenn diese geringer sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermächtigt die Bundesanstalt, zur Durchführung der Vorschrift Näheres durch Anordnung zu bestimmen.

Zu Nummer 12 (§ 59)

Buchstaben a und c

Die Regelungen für den Bereich der beruflichen Rehabilitation entsprechen den in Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc sowie Buchstabe b für § 46 vorgesehenen Regelungen; vgl. die dortige Begründung.

Buchstabe b

Die Vorschrift enthält eine Anpassung an den Kinderbegriff des neuen Einkommensteuerrechts; sie bereinigt die mit der bisherigen Gesetzesfassung aufgetretenen verfassungsrechtlichen Probleme.

Die Erhöhung des Übergangsgeldes soll den Anreiz zur Teilnahme an notwendigen beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen verstärken. Die bisherige Höhe der Übergangsgeldsätze hat dazu geführt, daß in vielen Fällen Behinderte nicht, zu spät oder erst

nach längerer Dauer der Arbeitslosigkeit für eine Teilnahme an notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen zu gewinnen sind. Eine frühzeitige Teilnahme an diesen Maßnahmen ist jedoch wichtig, um drohender Dequalifizierung und der Verschlechterung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken. Die jetzt vorgesehenen Leistungssätze tragen der besonderen Lebenssituation der Behinderten und dem behinderungsbedingten Bedarf Rechnung; sie entsprechen einer Forderung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz des Bundes und der Länder vom 4. bis 6. September 1985.

Zu Nummer 13 (§ 68)

Vgl. Begründung zu Nr. 20 Buchstabe a (§ 111 Abs. 1).

Zu Nummer 14 (§ 70)

Die Bezugnahme des § 119 a AFG für den Bereich des Kurzarbeitergeldes ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713).

Zu Nummer 15 (§ 97)

Im September 1984 wurden rund 153 000 Arbeitslose zwischen 50 und 55 Jahren gezählt; davon waren rund 41 000 zwei Jahre und länger arbeitslos gemeldet. Diese Situation fordert, die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach § 97 vorübergehend auch für solche arbeitslosen Personen zu öffnen, die zwar noch nicht 55 Jahre, wohl aber mindestens 50 Jahre alt sind.

In die Förderungsbedingungen der Maßnahmen zugunsten dieser Personen, deren Förderung in den Jahren 1986 bis 1989 bewilligt wird, soll bis zum jeweiligen Ende der Förderung nicht eingegriffen werden.

Zu Nummer 16 (§ 102)

Buchstabe a

Mit der Herabsetzung der Kurzzeitigkeitsgrenze der Arbeitslosenversicherung von 20 auf 19 Stunden wöchentlich werden Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 19 bis unter 20 Stunden in die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungsgesetz und damit in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen (§ 169 Nr. 6 in Verbindung mit § 102).

Die Kurzzeitigkeitsgrenze in der Arbeitslosenversicherung entspricht der Hälfte der durchschnittlichen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit aller Arbeitnehmer. Sie schließt Beschäftigte, die im allgemeinen nicht die Lebensgrundlage des Beschäftigten bilden, vom Versicherungsschutz aus und gewährleistet zugleich, daß Arbeitslose bei Aufnahme einer derartigen Beschäftigung weiterhin Arbeitslosengeld erhalten; das Arbeitsentgelt aus einer solchen Beschäftigung wird nach § 115 als

„Nebenverdienst“ teilweise auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

1984 sind für etwa ein Viertel aller tarifvertraglich erfaßten Arbeitnehmer Tarifverträge mit einer Arbeitszeit von 38, 38^{1/2} oder 39 Stunden wöchentlich abgeschlossen worden. 1985 ist die wöchentliche Arbeitszeit in weiteren Tarifbereichen verkürzt worden. Die Herabsetzung der Kurzzeitigkeitsgrenze auf 19 Stunden trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Buchstabe b

Rechtsvorschriften, nach denen die wöchentliche Arbeitszeit hauptberuflicher Arbeitnehmer aus Gründen des Arbeitsschutzes auf weniger als 20 Stunden beschränkt ist oder behördlich beschränkt werden kann, bestehen nicht mehr. Die Regelung des § 102 Abs. 2 Nr. 2 erste Alternative ist daher gegenstandslos.

Zu Nummer 17 (§ 105c AFG)

Zu Absatz 1

Die neue Vorschrift schafft für Arbeitnehmer, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres arbeitslos sind und damit bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage im allgemeinen am Ende ihres Arbeitslebens stehen, die Möglichkeit, Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen zu erhalten. Diese Arbeitnehmer sollen auch dann Arbeitslosengeld beanspruchen können, wenn sie nicht mehr bereit sind, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen. Die Regelung berücksichtigt, daß für diese Arbeitnehmer im allgemeinen kein Arbeitsplatz mehr vermittelt werden kann, der ihrer bisherigen — in der Regel durch langjährige Betriebszugehörigkeit geprägten — Tätigkeit annähernd gleichwertig ist und ein erneuter Aufstieg im Betrieb kaum noch möglich ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, daß Zeiten, in denen ein Arbeitsloser Arbeitslosengeld unter den erleichterten Voraussetzungen des § 105c Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs erhält, den Anspruch auf das Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres in gleicher Weise begründen wie Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift soll gewährleisten, daß Arbeitnehmer, die Arbeitslosengeld unter den erleichterten Voraussetzungen des § 105c Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs erhalten und die damit zum Ausdruck gebracht haben, daß sie aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, bei Erfüllung der Voraussetzungen für ein Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres an Stelle des Arbeitslosengeldes Altersruhegeld beziehen. Sie bestimmt deshalb, daß das Arbeitsamt den Arbeitslosen, der Arbeitslosengeld nach § 105c Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs

erhält, auffordern soll, innerhalb eines Monats Altersruhegeld zu beantragen, wenn er in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Altersruhegeld voraussichtlich erfüllt. Das gleiche soll gelten, wenn der Arbeitslose die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 100 Abs. 1 wieder in vollem Umfang erfüllt, jedoch in der Vergangenheit für mehr als 3 Monate Arbeitslosengeld unter den erleichterten Voraussetzungen des § 105c Abs. 1 erhalten hat. Stellt der Arbeitslose den Antrag auf Altersruhegeld trotz Aufforderung des Arbeitsamtes nicht, so soll der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage ruhen, an dem der Arbeitslose Altersruhegeld beantragt.

Zu Absätzen 1 bis 3

§ 105c gilt nach § 134 Abs. 4 Satz 1 für die Arbeitslosenhilfe entsprechend.

Zu Nummer 18 (§ 106a)

Die Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist wegen der Besonderheiten der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage, die zu einer erheblich längeren Dauer der Arbeitslosigkeit geführt hat, erforderlich, um die soziale Funktion der Arbeitslosenversicherung zu wahren. Sie ist deshalb bis zum 31. Dezember 1989 befristet.

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird für Arbeitnehmer, die bei Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld

- das 44. Lebensjahr vollendet haben, bis auf höchstens 16 Monate
- das 49. Lebensjahr vollendet haben, bis auf höchstens 20 Monate
- das 54. Lebensjahr vollendet haben, bis auf höchstens 24 Monate

verlängert. Diese Regelung gewährleistet, daß dem älteren Arbeitslosen die jeweils verlängerte Anspruchsdauer zugute kommt, wenn er das 45., das 50. bzw. 55. Lebensjahr vollendet hat. Die verlängerte Anspruchsdauer soll von der Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung innerhalb der auf 7 Jahre erweiterten Rahmenfrist abhängig sein (§ 106a Nr. 1 in der Fassung des Entwurfs).

Danach ergibt sich folgende Staffelung:

- Arbeitnehmer, die das 44. Lebensjahr vollendet haben
 - 3¹/₂ Jahre Beschäftigungszeit
= 14 Monate Anspruch
 - 4 Jahre Beschäftigungszeit
= 16 Monate Anspruch
 (§ 106a Nr. 2 in der Fassung des Entwurfs);
- Arbeitnehmer, die das 49. Lebensjahr vollendet haben
 - 4¹/₂ Jahre Beschäftigungszeit
= 18 Monate Anspruch

5 Jahre Beschäftigungszeit

= 20 Monate Anspruch

(§ 106a Nr. 3 in der Fassung des Entwurfs);

— Arbeitnehmer, die das 54. Lebensjahr vollendet haben

5¹/₂ Jahre Beschäftigungszeit

= 22 Monate Anspruch

6 Jahre Beschäftigungszeit

= 24 Monate Anspruch

(§ 106a Nr. 4 in der Fassung des Entwurfs).

§ 106a Nr. 5 ergänzt die Regelung des § 106 Abs. 3 Satz 2, nach der die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld um die noch nicht erschöpfte Dauer des bisherigen Anspruchs bis zur Höchstdauer von einem Jahr verlängert wird. Sie bestimmt, daß sich der neu erworbene Anspruch eines älteren Arbeitslosen bis zu der Höchstdauer verlängert, die dem Arbeitslosen nach seinem Lebensalter zustehen kann. Damit wird gewährleistet, daß den älteren Arbeitnehmern durch Aufnahme einer Beschäftigung bei erneuter Arbeitslosigkeit kein Nachteil entsteht.

Zu Nummer 19 (§ 107)

Mit der Änderung werden Zeiten, für die nach § 186 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Entwurfs (vgl. Nummer 41) Unternehmen der privaten Krankenversicherung wegen der Gewährung von Krankentagegeld Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit zahlen, einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung gleichgestellt. Diese Zeiten sollen in gleicher Weise wie Beschäftigungszeiten einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitslosengeld begründen. Die Regelung gewährleistet, daß der Arbeitslosenversicherungsschutz der in der privaten Krankenversicherung versicherten und nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtigen Arbeitnehmer durch Krankheitszeiten nicht mehr beeinträchtigt wird.

Zu Nummer 20 (§ 111)

Die Änderungen passen die Vorschrift an das am 1. Januar 1986 geltende Einkommensteuerrecht an, das zuletzt mit dem Steuersenkungsgesetz 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) geändert worden ist.

Buchstabe a

Die Änderung paßt die Regelung des § 111 Abs. 1 Nr. 1, nach der Arbeitslose mit Kindern im Sinne des Einkommensteuerrechts das höhere Arbeitslosengeld in Höhe von 68 v. H. erhalten, an den geänderten Kinderbegriff des Einkommensteuerrechts an. Steuerrechtlich wird ein Kind auch bei dem Elternteil berücksichtigt, der das Kind nicht in seinem Haushalt aufgenommen hat. Dementsprechend soll künftig auch der Arbeitslose Arbeitslosengeld in Höhe von 68 v. H. — statt wie bisher 63 v. H. — des ausfallenden pauschalierten Nettoarbeitsentgelts erhalten, der ein Kind hat, das nicht in

seinem Haushalt lebt. Dies entspricht dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, nach der das höhere Arbeitslosengeld der besonderen Belastung der Arbeitslosen mit Kindern Rechnung tragen soll.

Abweichend von dem vom 1. Januar 1986 an geltenden Einkommensteuerrecht soll ein nicht im Inland wohnendes Kind wie nach geltendem Recht weiterhin berücksichtigt werden. Diese Abweichung vom Steuerrecht ist erforderlich, weil beim Arbeitslosengeld der besonderen Belastung der Arbeitslosen, die ein Kind haben, das nicht im Inland wohnt, nur auf diese Weise Rechnung getragen werden kann, während das Einkommensteuerrecht diese Belastungen durch Steuerermäßigung nach § 33 a Abs. 1 EStG berücksichtigt.

Buchstabe b

Die Änderungen passen die Regelung des § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an die neue Terminologie des Einkommensteuerrechts an:

Der Begriff „Lohnsteuertabelle“ wird durch den Begriff „allgemeine Lohnsteuertabelle“ ersetzt.

Abweichend von geltendem Recht sollen Arbeitslose, die kein Kind betreuen, und deren Ehegatte im Ausland oder dauernd getrennt lebt, nicht mehr Arbeitslosengeld nach der günstigeren Leistungsgruppe B erhalten. Sie haben steuerrechtlich keinen Anspruch auf den in dieser Leistungsgruppe berücksichtigten Haushaltsfreibetrag und sollen daher der Leistungsgruppe A zugeordnet werden. Damit wird Bedenken des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, das in den Gründen der Entscheidung vom 8. März 1983 (BVerfGE 63, S. 255) erhebliche Zweifel geäußert hat, ob die der Systematik der gesetzlichen Regelung nicht entsprechende bisherige Begünstigung dieser Arbeitslosen gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 21 (§ 112)

Buchstabe a

Die Regelung dient der sachgerechteren Bemessung des Arbeitslosengeldes und soll zugleich Manipulationsmöglichkeiten einschränken. Sie verlängert den Bemessungszeitraum für das Arbeitslosengeld von regelmäßig einem Monat auf regelmäßig drei Monate. Damit wird — besser als nach geltendem Recht — verhindert, daß außergewöhnliche Umstände, die allein die Höhe des Arbeitsentgelts des letzten Monats beeinflussen, in vollem Umfang bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt werden.

Buchstabe b

Folgeänderung aus der Streichung des bisherigen Satzes 2 in § 168 Abs. 1 (vgl. Nummer 37)

Buchstabe c

Die Aufhebung der Vorschrift ist eine Folge der in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorgesehenen

Verlängerung des Bemessungszeitraums von einem Monat auf drei Monate.

Buchstabe d

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Regelung des § 105 c (vgl. Nummer 17), nach der Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, unter erleichterten Voraussetzungen Arbeitslosengeld erhalten können. Bei Arbeitslosen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, sollen tatsächliche oder rechtliche Bindungen — etwa wenn der Arbeitslose wegen der Betreuung von Angehörigen nicht mehr für die volle tarifliche Arbeitszeit zur Verfügung steht — nicht mehr zur Verminderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führen.

Zu Nummer 22 (§ 115)

Die neue Regelung dient der gerechteren Anrechnung von Einkommen, das der Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld aus einer unselbständigen oder selbständigen kurzzeitigen Tätigkeit erzielt. Sie bestimmt, daß das Erwerbseinkommen jeweils auf das Arbeitslosengeld der Woche anzurechnen ist, in der es der Arbeitslose erarbeitet hat.

Nach geltendem Recht ist das während des Bezuges von Arbeitslosengeld erzielte Nebenerwerbseinkommen allein auf das Arbeitslosengeld der Woche anzurechnen, in der es dem Arbeitslosen zufließt. Dies gilt auch dann, wenn das Erwerbseinkommen in mehreren Wochen erarbeitet worden ist (Urteil des Bundessozialgerichts vom 14. Juni 1983, Sozialrecht 4100, § 115 AFG Nr. 1). Diese Regelung führt — darauf hat das Bundessozialgericht hingewiesen — zu sozialpolitisch nicht vertretbaren Ergebnissen. So bleibt ein Nebenerwerbseinkommen, das den Freibetrag von wöchentlich 15 DM nicht überschreitet, bei wöchentlicher Abrechnung anrechnungsfrei. Bei monatlicher Abrechnung wird dagegen das Erwerbseinkommen, das den Freibetrag von 15 DM wöchentlich überschreitet, zur Hälfte auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Derartige Ungerechtigkeiten werden durch die Neuregelung ausgeschlossen.

Der Betrag von 15 DM wöchentlich, der bei der Anrechnung von Nebenverdienst auf das Arbeitslosengeld völlig unberücksichtigt bleibt, wird auf 30 DM wöchentlich erhöht und damit der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt. Damit hat der Freibetrag — gemessen an den Lebenshaltungskosten — wieder den gleichen Wert wie bei der letzten Festsetzung im Jahre 1969.

Satz 2 entspricht in geänderter Fassung dem geltenden Recht (§ 115 Satz 2).

Satz 3 stellt klar, daß einmalige und wiederkehrende Zuwendungen, die bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes außer Betracht bleiben, auch bei der Anrechnung von Nebenerwerbseinkommen unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 23 (§ 119)

Die Vorschrift ergänzt die Regelung des § 119 Abs. 2, nach der in Fällen besonderer Härte die Sperrzeit statt 8 Wochen 4 Wochen beträgt. Sie trifft eine Sonderregelung für Sperrzeiten wegen vorzeitiger Aufgabe kurzfristig befristeter oder auslaufender Arbeitsverhältnisse sowie wegen Ablehnung einer kurzfristigen Arbeit und trägt damit Vorbehalten Rechnung, die das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 12. Dezember 1984 — 7 RAr 49/84 — unter Hinweis auf das verfassungsrechtliche Übermaßverbot zu erkennen gegeben hat. Als kurzfristig werden die Arbeitsverhältnisse angesehen, die bis zu vier Wochen befristet und oder ohne das Verhalten des Arbeitslosen innerhalb von vier Wochen beendet hätten. In diesen Fällen wäre eine Sperrzeit von 4 Wochen nicht angemessen. Die Sperrzeit soll in diesen Fällen 2 Wochen betragen und damit der Säumniszeit nach § 120 entsprechen.

Zu Nummer 24 (§ 119 a)

Redaktionelle Änderung wegen der Anfügung eines Satzes 2 in § 119 Abs. 2 (vgl. Nummer 23).

Zu Nummer 25 (§ 125)

Im Zusammenhang mit der schrittweisen Verlängerung der Rahmenfrist und der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld soll auch die Frist verlängert werden, nach deren Ablauf ein bereits entstandener Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies erleichtert z. B. Arbeitslosen die Entscheidung, das Wagnis der Gründung einer selbständigen Existenz auf sich zu nehmen, weil ihnen für den Fall des Scheiterns der erworbene Anspruch auf Arbeitslosengeld erst vier Jahre nach seiner Entstehung endgültig verlohren geht.

Zu Nummer 26 (§ 128)

Änderung im Zusammenhang mit der Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für ältere Arbeitslose auf bis zu zwei Jahre. Die Einfügung ergibt eine Angleichung an die bereits in den § 134 Abs. 4 AFG, 1395b Abs. 1 RVO, § 107b Abs. 1 AVG und § 140b Abs. 1 RKG getroffenen Regelungen.

Zu Nummer 27 (§ 132 a)

Mit der Änderung wird die Befugnis der Bundesanstalt für Arbeit zu Außenprüfungen im Interesse einer wirkungsvolleren Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs erweitert (Satz 1). Die Bundesanstalt für Arbeit soll künftig berechtigt sein, Außenprüfungen unabhängig von der Art des Betriebes und unabhängig von der Beschäftigung der Arbeitnehmer dieses Betriebes durchzuführen.

Nach geltendem Recht ist die Bundesanstalt für Arbeit befugt, Außenprüfungen lediglich in folgenden Betrieben durchzuführen:

1. Saison- und Kampagnebetrieben sowie Betrieben, die Arbeitnehmer auf witterungsabhängigen Arbeitsplätzen beschäftigen,
2. Betrieben, in denen Pauschalbesteuerung der Arbeitnehmer ohne Lohnsteuerkarte erfolgt, und
3. Betrieben, die Angehörige des Arbeitgebers mit Leistungsbezug beschäftigt haben.

Der Regelung des geltenden Rechts liegt der Gedanke zugrunde, daß Außenprüfungen in den Betrieben zulässig sein sollen, in denen erfahrungsgemäß häufiger Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe tätig sind, ohne dies dem Arbeitsamt angezeigt zu haben. Diese Begrenzung hat sich als zu eng erwiesen, weil auch in anderen Bereichen solche Leistungsbezieher tätig sind (z. B. in Taxi- und Transportunternehmen, Gebäudereinigungsunternehmen, im Gaststätten- und Hotelgewerbe, in Hafenbetrieben u. ä.).

Eine an sachgerechten Kriterien orientierte Unterscheidung zwischen Betrieben, die erfahrungsgemäß Leistungsbezieher beschäftigen, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, ist nicht möglich, zumal der Arbeitnehmer den Arbeitgeber über den Leistungsbezug häufig nicht informieren wird. Außenprüfungen sollen deshalb künftig in jedem Betrieb zulässig sein. Damit wird zugleich die Diskriminierung der Betriebe beseitigt, bei denen nach geltendem Recht Außenprüfungen zulässig sind. Wie nach geltendem Recht dürfen jedoch nur solche Ermittlungen durchgeführt werden, die zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich sind (Satz 2).

*Zu Nummer 28 (§ 133)**Buchstabe a*

Die Änderung verpflichtet die beitragspflichtigen Unternehmen der privaten Krankenversicherung (vgl. Nummer 41), die nach § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a in der Fassung des Entwurfs (vgl. Nummer 19) zu berücksichtigenden Zeiten des Bezuges von Krankentagegeld zu bescheinigen. Im übrigen wird die Vorschrift redaktionell vereinfacht.

Buchstabe b

Die Änderung berücksichtigt, daß sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für ältere Arbeitslose nach den Beitragszeiten in den letzten sieben Jahren richtet.

*Zu Nummer 29 (§ 134)**Buchstabe a Doppelbuchstabe aa*

Die Vorschrift ist bereits bisher — § 134 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 104 Abs. 2 und damit der gesetzgeberischen Absicht folgend — im Sinne der vorgesehenen Änderung ausgelegt worden. Die Änderung verdeutlicht im Interesse größerer Rechtssicherheit den Inhalt der Regelung und begegnet da-

mit Zweifeln, die insoweit zur Rechtslage geäußert worden sind.

Die Einjahresfrist, in der die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt werden müssen, soll künftig vereinfacht als „Vorfrist“ bezeichnet werden (vgl. die Bezeichnung „Rahmenfrist“ beim Arbeitslosengeld).

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Der bisherige Satz 2 wird wegen der jetzt klarstellenden Fassung des Satzes 1 entbehrlich (vgl. Doppelbuchstabe aa). Die vorgesehene Verweisung auf § 104 Abs. 3 zweiter Halbsatz verdeutlicht, daß die Vorfrist von einem Jahr nicht in eine vorangegangene Vorfrist hineinreicht. Tatbestände, die nach § 134 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 oder 3 einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründet haben, können daher auch künftig nicht herangezogen werden, um einen neuen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zu begründen.

Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 134 Abs. 1 Nr. 4.

Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung des § 128 Abs. 1 Satz 2.

Zu Nummer 30 (§ 136)

Buchstabe a

Vgl. die Begründung zu Nummer 20 Buchstabe a (§ 111 Abs. 1).

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die sogenannte originäre Arbeitslosenhilfe, für die bisher das künftig erzielbare Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 maßgeblich ist, soll sich grundsätzlich wie das Arbeitslosengeld nach dem letzten Arbeitsentgelt richten, wenn es in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung erzielt worden ist (vgl. § 112 Abs. 3). Hierdurch sollen unterschiedliche Ergebnisse bei der Bemessung, die sich für das Arbeitslosengeld und die Anschlußarbeitslosenhilfe einerseits sowie die originäre Arbeitslosenhilfe andererseits ergeben haben, vermieden werden. Der Entwurf sieht vor, daß für die Bemessung der originären Arbeitslosenhilfe § 112 Abs. 2 bis 7 und Abs. 9 entsprechend gilt. § 112 Abs. 8 ist wegen der weitergehenden Sonderregelung der Arbeitslosenhilfe (§ 136 Abs. 2 Satz 2) nicht anzuwenden.

Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Ein niedrigeres als das bisher maßgebliche Arbeitsentgelt soll künftig für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe zunächst nur aus Gründen maßgeblich sein, die in der Person oder in den Verhältnissen des Arbeitslosen liegen. Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes allein sollen dagegen zunächst

nicht mehr zu einer Herabbemessung der Arbeitslosenhilfe führen.

Das eingefügte Wort „zuletzt“ räumt Bedenken aus, die von der Rechtsprechung zur Auslegung der Vorschrift geäußert worden sind.

Buchstabe c

Folgeänderung wegen der vorgesehenen Streichung des § 112 Abs. 5a.

Buchstabe d

Absatz 2 b

Nach jeweils drei Jahren soll die Arbeitslosenhilfe — alle positiven und negativen Entwicklungen berücksichtigend — neu nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigung bemessen werden, für die der Arbeitslose künftig in Betracht kommt. Hierbei sollen auch etwaige Veränderungen der Arbeitsmarktverhältnisse beachtet werden.

Absatz 2 c

Für Arbeitslose, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll die bisherige Rechtslage erhalten bleiben, nach der nicht nur Gründe, die in der Person oder den Verhältnissen des Arbeitslosen liegen, sondern auch Arbeitsmarktgründe sofort zu einer Herabbemessung der Arbeitslosenhilfe führen können.

Absatz 2 d

Bei Arbeitslosen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, sollen (nicht nur in den Fällen des § 105c) Gründe, die in ihrer Person oder in ihren Verhältnissen liegen, oder veränderte Arbeitsmarktverhältnisse nicht mehr das maßgebliche Arbeitsentgelt mindern. Liegen die Gründe bei Entstehung des Anspruches bereits vor, sind sie jedoch zu berücksichtigen. Fallen sie während des Leistungsbezuges fort, wird ein entsprechend höheres Arbeitsentgelt maßgeblich.

Zu Nummer 31 (§ 137)

Die Vorschrift bestimmt, daß bei der Bedürftigkeitsprüfung der Arbeitslosenhilfe Einkommen und Vermögen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, in gleicher Weise wie das Einkommen und Vermögen eines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen sind. Damit wird dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juli 1984 — 1 BvL 44/80 — (BVerfGE 67, 186 [196ff.]) Rechnung getragen. In diesem Beschluß hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, daß es mit dem durch das Grundgesetz garantierten besonderen Schutz der Ehe unvereinbar sei, wenn bei der Bedürftigkeitsprüfung der Arbeitslosenhilfe Partner eheähnlicher Gemeinschaften gegenüber nicht getrennt lebenden Ehegatten begünstigt würden.

Eine vergleichbare Regelung enthält § 122 des Bundessozialhilfegesetzes.

Zu Nummer 32 (§ 138)

Buchstabe a

Die Freibeträge nach § 138 Abs. 1 Nr. 2, bis zu deren Höhe das Einkommen des Ehegatten oder der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen bei der Bedürftigkeitsprüfung der Arbeitslosenhilfe unberücksichtigt bleibt, sollen gewährleisten, daß die Arbeit für den nichtarbeitslosen Ehegatten eine wirtschaftlich vernünftige Entscheidung bleibt. Sie sollen darüber hinaus berücksichtigen, daß die Arbeitslosenhilfe bei Ehegatten mit niedrigem Einkommen offensichtlich nicht ausreicht, den Lebensunterhalt beider Ehegatten und deren Kinder zu bestreiten; insoweit kommt den Freibeträgen auch eine auf Existenzsicherung gerichtete Funktion zu. Diesen Zweck können die Freibeträge nur erfüllen, wenn sie bei erheblicher Änderung der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend angepaßt werden. Hinzu kommt, daß nur durch eine solche Anpassung gewährleistet ist, daß der Wert der Arbeitslosenhilfe eines nicht getrennt lebenden verheirateten Arbeitslosen gegenüber der Arbeitslosenhilfe eines alleinstehenden Arbeitslosen erhalten bleibt.

Der Freibetrag von 75 DM wöchentlich (325 DM monatlich) für den Angehörigen wird für 1986 auf 115 DM und ab 1987 auf 150 DM wöchentlich (650 DM monatlich), der „Erhöhungsbetrag“ von 35 DM wöchentlich (rd. 150 DM monatlich) für jede Person, die der Angehörige aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht nicht nur geringfügig unterhält, über 55 DM auf 70 DM wöchentlich (rd. 300 DM monatlich) angehoben (vgl. Nummer 47 — § 242f Abs. 10). Mit der Verdoppelung haben die Freibeträge — gemessen an den Lebenshaltungskosten — ab 1987 wieder den gleichen Wert wie bei der letzten Erhöhung im Jahre 1969.

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung wegen der Anfügung einer Nummer 9 in § 138 Abs. 3 (vgl. unten zu Buchstabe bb).

Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift bestimmt, daß die niedrigere Arbeitslosenhilfe nicht als Einkommen gilt, wenn Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe erfüllen. Damit wird eine doppelte Berücksichtigung der Arbeitslosenhilfe als Einkommen vermieden. Die Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß der Bezieher der höheren Arbeitslosenhilfe eher zum gemeinsamen Unterhalt beitragen wird als der Bezieher der niedrigeren Arbeitslosenhilfe. Sie ist notwendig geworden, weil das Bundesverfassungsgericht § 139 Satz 1 und 2, wonach bei Arbeitslosigkeit beider Ehegatten nur ein Ehegatte Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat, wegen Verstoßes

gegen Artikel 3 Abs. 1 i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 des GG für nichtig erklärt hat (vgl. Begründung zu Nummer 31).

Buchstabe c

Absatz 4 Nr. 1 ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 an erhebliche Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse durch Rechtsverordnung anzupassen.

Absatz 4 Nr. 2 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Nummer 33 (§ 144)

Buchstaben a bis c

Die Absätze 2 bis 5 in der Fassung des Entwurfs verpflichten Dritte, der Bundesanstalt für Arbeit Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist. Die Regelungen entsprechen weitgehend dem geltenden Recht.

Die Absätze 2 bis 4 übernehmen die in § 144 Abs. 3 getroffenen Regelungen. Im Interesse der Rechtssicherheit sind jedoch Voraussetzungen und Umfang der derzeitigen Auskunftspflichten näher umschrieben worden.

Absatz 5 verpflichtet ausdrücklich auch den Ehegatten und — in Ergänzung des geltenden Rechts — den Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft zur Auskunft, deren Einkommen und Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigen ist (§ 137 in der Fassung des Entwurfs — vgl. oben Nummer 31 —, § 138 Abs. 1 Nr. 2). Dementsprechend soll auch der Arbeitgeber dieser Personen zur Auskunft verpflichtet sein (Absatz 4 Satz 1 Nr. 1).

Absatz 6 entspricht dem geltenden Recht (§ 144 Abs. 3 Satz 2).

Zu Nummer 34 (§ 145)

Folgeänderung zu Nummer 33 (§ 144). In § 144 treten die Absätze 2 bis 5 in der Fassung des Entwurfs an die Stelle des geltenden Absatzes 3.

Zu Nummer 35 (§ 154)

Die Änderung erweitert das Recht der Bundesanstalt für Arbeit, mit Erstattungsansprüchen wegen Anrechnung von Nebenerwerbseinkommen nach § 115 aufzurechnen.

Gelegentliches Nebenerwerbseinkommen wird erst dann angerechnet, wenn der Arbeitslose darüber verfügen kann. In diesem Zeitpunkt hat der Arbeitslose das Arbeitslosengeld der Woche, in der er das Nebenerwerbseinkommen erarbeitet hat, jedoch in aller Regel bereits ungekürzt erhalten. Den zu Unrecht bezogenen Betrag hat er zu erstatten.

Die Ergänzung der Vorschrift sieht vor, daß der zu erstattende Betrag gegen den fälligen Anspruch auf Arbeitslosengeld — abweichend von § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, nach dem Erstattungsansprüche wegen zu Unrecht erbrachter Leistungen gegen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zu dessen Hälfte aufgerechnet werden können — voll aufgerechnet werden kann. Dies ist sachgerecht, weil dem Erstattungspflichtigen zu diesem Zeitpunkt zur Bestreitung seines Lebensunterhalts das gesamte Nebenerwerbseinkommen zur Verfügung steht. Die Entscheidung über die Aufrechnung trifft die Bundesanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie kann deshalb auch nur mit Teilbeträgen aufrechnen, wenn eine volle Anrechnung mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen ausnahmsweise nicht vertretbar wäre.

Zu Nummer 36 (§ 163)

Der Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit an Arbeitgeber zum Beitragsaufwand für die Krankenversicherung der Bezieher von Kurzarbeitergeld wird pauschal nach dem Beitragssatz der Ortskrankenkassen berechnet. Das kann zur Folge haben, daß der Zuschuß mehr als die Hälfte der Arbeitgeberaufwendungen abdeckt. Diese Folge soll beseitigt werden, indem der Berechnung des Beitragszuschusses künftig der vom Arbeitgeber tatsächlich an die Einzugsstelle entrichtete Beitrag für die Krankenversicherung der Bezieher von Kurzarbeitergeld zugrunde gelegt wird.

Zu Nummer 37 (§ 168)

Die durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1982 eingeführte Regelung, wonach für den Zeitraum einer Urlaubsabgeltung in der Krankenversicherung die Mitgliedschaft, in der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung das Beschäftigungsverhältnis als fortbestehend fingiert worden ist, wird aufgehoben. Maßgebend dafür ist, daß die Regelung einerseits bei Arbeitgebern und in der Praxis der Versicherungsträger zu einem unangemessen hohen Verwaltungsaufwand mit zahlreichen Streitverfahren geführt hat und es bei nahtlosem Übergang in ein anderes Beschäftigungsverhältnis zu Beitragsüberzahlungen kommen kann. Andererseits treten Nachteile im sozialen Schutz der Versicherten durch die Änderung praktisch nicht ein. Nach der verstärkten Einbeziehung von Einmalzahlungen in die Beitragspflicht sind Urlaubsabgeltungen als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt beitragspflichtig in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Durch die Änderung wird der frühere Rechtszustand wiederhergestellt, wonach mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses zugleich auch die Beitragspflicht endet. Der gleichzeitige Bezug von Arbeitslosengeld und Urlaubsabgeltung bleibt nach wie vor ausgeschlossen.

Zu Nummer 38 (§ 171)

Folgeänderung wegen der Streichung des bisherigen Satzes 2 in § 168 Abs. 1 (vgl. Nummer 37).

Zu Nummer 39 (§ 172)

Folgeänderung wegen der Streichung des bisherigen Satzes 2 in § 168 Abs. 1 (vgl. Nummer 37).

Zu Nummer 40 (§ 174)

Die Finanzentwicklung bei der Bundesanstalt für Arbeit läßt es zu, den Beitragssatz zur Bundesanstalt für Arbeit dauerhaft um 0,1 v. H. abzusenken. Damit ergibt sich für das Jahr 1986 ein Beitragssatz von je 2 v. H. und für die Folgejahre ein Beitragssatz von je 2,15 v. H. Mit der Beitragssatzsenkung verringern sich die Lohnnebenkosten; damit verbessert sich die Wettbewerbssituation der deutschen Wirtschaft.

Zu Nummer 41 (§ 186)

Zu Absatz 3

Satz 1 übernimmt im Grundsatz die für die gesetzliche Krankenversicherung in § 186 Abs. 1 getroffene Regelung. Die Beitragspflicht der Unternehmen der privaten Krankenversicherung knüpft an das Krankentagegeld der Krankentagegeldversicherung an (vgl. hierzu: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung, abgedruckt in Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen 1978 S. 230ff.). Keine Beitragspflicht soll bestehen, wenn der Arbeitnehmer auch in der gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld versichert ist. In diesem Fall ergänzt die private Krankenversicherung lediglich den Krankenversicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung.

Satz 2 bestimmt in Anlehnung an die Regelung des § 1385b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, daß für die Berechnung der Beiträge ein Arbeitsentgelt in Höhe von 70 v. H. der Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung maßgebend ist. Er geht davon aus, daß die in der privaten Krankenversicherung versicherten und nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtigen Arbeitnehmer im Regelfall wegen Überschreitens der jeweils geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze krankenversicherungsfrei sind.

Satz 3 bestimmt, daß bei der Berechnung des Beitrages für den Kalendermonat ein Zwölftel und für den Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel des Arbeitsentgelts nach § 186 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs zugrunde zu legen sind.

Satz 4 bestimmt, daß neben den Beiträgen eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 v. H. der Beiträge zu zahlen ist. Dies ist geboten, weil die Beiträge der Unternehmen der privaten Krankenversicherung wegen der Besonderheiten dieses Beitrages nicht wie die übrigen Beiträge, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu entrichten haben, an die gesetzlichen Krankenkassen als Einzugsstellen entrichtet werden können (vgl. § 186 Abs. 5 Satz 1 in der Fassung des Entwurfs). Sie sind vielmehr unmittelbar an die

Bundesanstalt für Arbeit zu zahlen. Insoweit hat die Bundesanstalt für Arbeit die Aufgabe einer Einzugsstelle wahrzunehmen. Hierzu gehört insbesondere die Überwachung der Beitragszahlung durch Betriebsprüfungen „an Ort und Stelle“ — etwa durch Einsicht in die Versichertenkonten — oder durch Vorladung von Vertretern des Versicherungsunternehmens oder Anhörung der Versicherten, der Erlass von Beitragsbescheiden, die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen und die Festsetzung von Bußgeldern. § 186 Abs. 4 in der Fassung des Entwurfs schafft deshalb die Möglichkeit, die Beiträge durch eine Einrichtung der Unternehmen der privaten Krankenversicherung auf der Grundlage eines vereinfachten Verfahrens zu zahlen. Sofern Unternehmen der privaten Krankenversicherung diese Möglichkeit nutzen, braucht wegen des erheblich geringeren Verwaltungsaufwands eine Verwaltungskostenpauschale nicht gezahlt zu werden.

Satz 5 ermächtigt den BMA, durch Rechtsverordnung Näheres über Zahlung, Einziehung und Abrechnung der Beiträge zu regeln (vgl. hierzu § 175 Abs. 3, § 177 Abs. 2, § 186 a Abs. 3 Satz 1). Dadurch wird gewährleistet, daß den Besonderheiten des von den Unternehmen der privaten Krankenversicherung zu zahlenden Beitrages im Interesse der Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen werden kann. Einer solchen Rechtsverordnung bedarf es allerdings nicht, wenn die Beiträge durch eine Einrichtung der Unternehmen der privaten Krankenversicherung gezahlt werden. In diesem Fall wird das Nähere über Zahlung, Einziehung und Abrechnung ausschließlich durch Vereinbarung der Bundesanstalt für Arbeit mit der Einrichtung der Unternehmen der privaten Krankenversicherung geregelt.

Zu Absatz 4

Satz 1 schafft die Grundlage, daß die Beiträge durch eine Einrichtung der Unternehmen der privaten Krankenversicherung auf der Grundlage eines vereinfachten Verfahrens gezahlt werden.

Die Einrichtung zahlt als Dritter im Sinne des § 267 Abs. 1 BGB; insoweit erfüllt die Einrichtung die Schuld der Krankenversicherungsunternehmen (§ 362 Abs. 1 BGB). Die „Finanzierung“ der Einrichtung, insbesondere, in welcher Weise die Einrichtung die gezahlten Beträge auf die Unternehmen der privaten Krankenversicherung umlegt und wie die Unternehmen die Versicherten an der Mittelaufbringung beteiligen, ist ausschließlich Angelegenheit der Einrichtung und der Unternehmen der privaten Krankenversicherung.

Nach Satz 2 kann die Bundesanstalt mit der Einrichtung Näheres über die Zahlung, Einziehung und Abrechnung der Beiträge — etwa die jährliche Abführung von Beiträgen und die Zahlung von Abschlägen — vereinbaren. Insbesondere kann auch vereinbart werden, daß die Beiträge auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten für das Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) berechnet werden.

Zu Absatz 5

Satz 1 stellt klar, daß die Beiträge, die für Zeiten des Bezuges von Sozialleistungen (z. B. Krankengeld) zu zahlen sind, sowie die Beiträge, die Unternehmen der privaten Krankenversicherung für Zeiten des Bezuges von Krankentagegeld zu zahlen haben, wegen der Besonderheiten dieser Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten sind.

Satz 2 bestimmt, daß die Vorschriften für den Einzug der Beiträge, die an die Krankenkassen als Einzugsstellen für den Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten sind, für den Einzug der nach § 186 zu zahlenden Beiträge grundsätzlich entsprechend gelten. Hierzu zählen insbesondere § 98 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, der den Arbeitgeber zur Auskunft verpflichtet, § 178 Abs. 3, der die Auskunftspflicht des Arbeitnehmers regelt und § 179 Nr. 1, der auf die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über das Entstehen der Beitragsansprüche, die Erhebung von Säumniszuschlägen und die Verjährung der Beitragsansprüche verweist sowie § 185 Abs. 1, der die Einzugsstellen verpflichtet, den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Beiträge zu überwachen.

Soweit sich die Vorschrift auf die Absätze 3 und 4 bezieht, treten die Unternehmen der privaten Krankenversicherung an die Stelle des Arbeitgebers, der Versicherte an die Stelle des Arbeitnehmers.

Zu Nummer 42 (§ 210)

Die Dienstverhältnisse des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Bundesanstalt für Arbeit werden als Beamtenverhältnisse auf Zeit mit einer Amtsdauer von acht Jahren ausgestaltet. Die Möglichkeit einer einmaligen Wiederberufung für eine vierjährige Amtszeit, der die Beamten nachzukommen verpflichtet sind, ist vorgesehen.

Buchstabe a

Der in § 210 einzufügende Absatz 2 nimmt die Ausgestaltung der Dienstverhältnisse des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Bundesanstalt zu Beamtenverhältnissen auf Zeit mit einer achtjährigen Amtszeit vor. Die Berufung für eine zweite Amtszeit von vier Jahren ist zulässig, wobei die Beamten verpflichtet sind, einer Wiederberufung zu folgen. Andernfalls sind sie mit Ablauf der Amtszeit entlassen.

Buchstabe b

Die Regelung ist Folge der Einfügung des neuen Absatzes 2 (Buchstabe a).

Buchstabe c

Die Absätze 4 bis 6 regeln die Rechtsstellung der Beamten auf Zeit (Absatz 4), die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand (Absatz 5) und die Rechtsfolge für Beamte der Bundesanstalt, die zu Beamten nach Absatz 2 ernannt werden (Absatz 6).

Der in Absatz 4 vorgesehene Ausschluß der beamtenrechtlichen Vorschriften über Laufbahnen und Probezeit ist erforderlich, um Bewerber unmittelbar und ohne zwingende Vorbildungsvoraussetzungen einstellen zu können.

Nach Absatz 5 treten die Beamten mit Ablauf der achtjährigen Amtszeit in den Ruhestand, sofern sich nicht eine weitere Amtszeit anschließt. Erreichen sie die allgemeine beamtenrechtliche Altersgrenze oder die Antragsaltersgrenze (§ 41 Abs. 1 Satz 1 oder § 42 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes) vor Ablauf der ersten Amtszeit, treten sie nur in den Ruhestand, wenn sie vor ihrer Ernennung Beamte auf Lebenszeit waren oder eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben. Dem Beamtenverhältnis werden die in § 6 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz genannten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Amtsverhältnisse sowie entsprechende Dienstverhältnisse bei zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen insoweit gleichgestellt.

Die Regelung in Absatz 6 ist erforderlich, weil eine Ernennung nach Absatz 2 für Beamte der Bundesanstalt mangels Dienstherrenwechsels kein Entlassungstatbestand im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 3 Bundesbeamtengesetz ist.

Zu Nummer 43 (§ 230)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Änderungen der Vorschriften über die Rechtspflichten, deren Verletzung mit Geldbußen bedroht ist.

Buchstabe a

In § 144 treten die Absätze 2 bis 5 in der Fassung des Entwurfs an die Stelle des geltenden Absatzes 3 (vgl. zu Nummer 33). Die Bußgeldvorschrift ist daran anzupassen.

Die Vorschrift des § 178 Abs. 3 hat seit dem 1. Juli 1983 nur noch einen Satz (vgl. Artikel II § 2 in Verbindung mit § 25 des Gesetzes vom 4. November 1982 [BGBl. I S. 1450]). Bei der Anführung dieser Vorschrift in § 230 Abs. 1 Nr. 5 können daher die Worte „Satz 1“ entfallen.

Buchstabe b

§ 144 Abs. 1 hat seit dem 1. Januar 1981 keinen Satz 2 mehr (vgl. Artikel II § 2 in Verbindung mit § 40 SGB-Verwaltungsverfahren vom 18. August 1980 [BGBl. I S. 1469, 2218]). Der sachliche Regelungsinhalt des § 144 Abs. 1 Satz 2 ist im jetzigen Absatz 1 erhalten geblieben, die Bußgeldvorschrift ist dementsprechend zu berichtigen.

Zu Nummer 44 (§ 231)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 41 (Ergänzung des § 186). Verstöße beitragspflichtiger Unternehmer der privaten Krankenversicherung gegen das Beitragsverfahren regelnde

Vorschriften einer nach § 186 Abs. 3 Satz 5 erlassenen Rechtsverordnung sollen in gleicher Weise gehandelt werden wie vergleichbare Ordnungswidrigkeiten der nach § 186 a umlagepflichtigen Arbeitgeber. Dies gilt nicht für Verletzungen einer Vereinbarung nach § 186 Abs. 4 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs, durch die Näheres über die Zahlung, Einziehung und Abrechnung der Beiträge geregelt worden ist.

Zu Nummer 45 (§ 237)

Die Regelung, die durch eine Rechtsverordnung nach § 186 Abs. 3 Satz 5 (Nummer 41 des Entwurfs) getroffen werden können, berühren Länderinteressen nicht. Die Einfügung stellt daher klar, daß die Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden kann.

Zu Nummer 46 (§ 241 a)

Die Vorschrift soll gewährleisten, daß Absolventen der einstufigen Juristenausbildung und der einphasigen Lehrerausbildung nach Beendigung ihrer Ausbildung in gleicher Weise durch die Arbeitslosenhilfe geschützt werden wie Teilnehmer an der herkömmlichen zweistufigen Juristen- oder Lehrerausbildung.

Zu Absatz 1

Absolventen der zweistufigen Juristen- oder Lehrerausbildung leisten nach Abschluß des Studiums in der Regel einen (berufspraktischen) Vorbereitungsdienst als Beamte auf Widerruf. Sie haben deshalb bei Arbeitslosigkeit nach Beendigung ihrer Ausbildung grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Bei der einstufigen Juristenausbildung und der einphasigen Lehrerausbildung ist dagegen die berufspraktische Ausbildung in unterschiedlicher Weise in das Studium integriert. Absolventen dieser Ausbildung haben deshalb — wie andere Studierende — bei Arbeitslosigkeit nach Beendigung ihrer Ausbildung in der Regel weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Die einstufige Juristenausbildung und die einphasige Lehrerausbildung sind als zeitlich begrenzte Modellversuche zur Verbesserung der Juristen- und Lehrerausbildung ausgestaltet (bei den Juristen dürfen nach dem 15. September 1985 keine Studenten mehr in einstufige Ausbildungen aufgenommen werden, bei den Lehrern haben die letzten Studenten im September 1981 eine einphasige Lehrerausbildung begonnen).

Die neue Vorschrift gewährleistet, daß die Absolventen dieser Modell-Ausbildungsgänge gegenüber den Teilnehmern an der herkömmlichen Ausbildung nicht benachteiligt werden. Sie bestimmt deshalb, daß die Zeiten der einstufigen/einphasigen Ausbildung einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe in gleicher Weise begründen können wie die Zeiten des Vorbereitungsdienstes.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt sicher, daß grundsätzlich auch Absolventen, die ihre Ausbildung bereits längere Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes beendet haben, Arbeitslosenhilfe beanspruchen können, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllen.

Satz 2 schließt die Absolventen von der Neuregelung aus, denen bei rechtzeitiger Geltendmachung zumindest ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zuerkannt oder nur wegen fehlender Bedürftigkeit nicht zuerkannt worden wäre. Diese Absolventen erhalten nicht allein deshalb keine Arbeitslosenhilfe, weil nach geltendem Recht die Teilnahme an der einstufigen Juristenausbildung oder einphasigen Lehrerausbildung keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, daß aufgrund der Neuregelungen der Absätze 1 und 2 Arbeitslosenhilfe frühestens für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes beansprucht werden kann.

*Zu Nummer 47 (§ 242f)**Zu Absatz 2*

Die Regelung gewährleistet, daß Bezieher von Arbeitslosengeld, die bei Inkrafttreten der neuen Kurzzeitigkeitsgrenze (§ 102) Beschäftigungen oder Tätigkeiten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19 bis unter 20 Stunden ausüben, auch nach Herabsetzung der Kurzzeitigkeitsgrenze auf 19 Stunden weiterhin Arbeitslosengeld für eine Übergangszeit bis zu einem Vierteljahr erhalten. Das aus dieser Beschäftigung oder Tätigkeit erzielte Einkommen wird nach § 115 angerechnet. Die Vorschrift gilt für die Arbeitslosenhilfe entsprechend.

Zu Absatz 3

Die Regelung gewährleistet, daß sich die Verlängerung der Höchstdauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für ältere Arbeitnehmer (§ 106a) auch zu Gunsten der Arbeitslosen auswirkt, deren Anspruch bereits vor dem 1. Januar 1986 entstanden und am 30. oder 31. Dezember 1985 noch nicht erschöpft ist. Der Stichtag 30. Dezember 1985 ist gewählt worden, weil die allgemeine Höchstdauer eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld von 312 Wochentagen bei Arbeitnehmern, die seit dem 1. Januar 1985 arbeitslos sind, bei ununterbrochenem Leistungsbezug mit Ablauf des 30. Dezember 1985 endet. Der Stichtag 31. Dezember 1985 betrifft den Fall, daß ein Arbeitsloser erstmals für diesen Tag Arbeitslosengeld bezieht.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt in laufenden Fällen sicher, daß kinderlose Arbeitslose, deren Ehegatte im Ausland wohnt oder die von ihrem Ehegatten dauernd ge-

trennt leben, weiterhin Arbeitslosengeld nach der Leistungsgruppe B erhalten.

Zu Absatz 7

Bei vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Ansprüchen soll auf eine Bemessung nach § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Entwurfs verzichtet werden. Es ist nicht vertretbar, in zahlreichen Fällen aber auch nicht möglich, fiktive Arbeitsentgelte der Vergangenheit durch die damals tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte zu ersetzen.

Zu Absatz 8

Herabmessungen der Arbeitslosenhilfe aus Arbeitsmarktgründen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar waren, sollen auch für die Vergangenheit korrigiert werden.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift regelt, wann § 136 Abs. 2 b in der Fassung dieses Entwurfs erstmals anzuwenden ist, wenn die danach maßgebliche Dreijahresfrist bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung verstrichen ist.

Zu Absatz 10

Zu Satz 1 vgl. die Begründung zu Nummer 32 (Änderung des § 138 Abs. 1). Satz 2 gewährleistet, daß die geänderten Freibeträge auch für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 1986 gelten, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zu diesem Zeitpunkt noch nicht unanfechtbar war.

II. Zu Artikel 2 (Bildungsbeihilfengesetz)*Zu Nummer 1 (§ 2)**Buchstabe a*

Mit der Änderung wird die Altersgrenze, bis zu der eine Förderung möglich ist, vom vollendeten 22. auf das vollendete 25. Lebensjahr heraufgesetzt. Damit soll Veränderungen in der Altersstruktur der Arbeitslosen und den Erfahrungen beim Vollzug des Bildungsbeihilfengesetzes Rechnung getragen werden. Auch unter den 22- bis 24jährigen befinden sich noch Arbeitslose, die ihre Vermittlungschancen durch die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen zum Nachholen des Hauptschulabschlusses verbessern wollen. Andere Arbeitslose dieser Altersgruppe sind zur Erhöhung ihrer Arbeitsmarktchancen auf die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen dieses Gesetzes angewiesen, weil sie noch nicht die Voraussetzungen für eine Förderung berufsvorbereitender Maßnahmen nach § 40 a des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den Vorschriften über die Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung erfüllen.

Buchstabe b

Nach geltendem Recht müssen in Teilzeit-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigte Jugendliche bei arbeitsbegleitender Teilnahme an Bildungsmaßnahmen ihre dadurch entstehenden Fahrtkosten sowie Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung aus dem Arbeitslohn bezahlen. Dies hemmt die Bereitschaft, an arbeitsbegleitenden Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Daher sollen für die Jugendlichen künftig nicht nur die Maßnahmekosten (Lehrgangsgebühren), sondern auch die Fahrtkosten, die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung erstattet werden.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis Ende 1992. Im Hinblick auf den Eintritt weiterer geburtenstarker Jahrgänge in das Erwerbsleben und die wachsenden Anforderungen an die Qualifizierung der Arbeitnehmer sollen die Bildungsangebote des Gesetzes so lange aufrecht erhalten werden, bis — Anfang der 90er Jahre — eine starke Entlastung der Ausbildungsstellensituation und damit verbunden des Arbeitsmarktes für Jüngere eintritt. Die frühzeitige Verlängerung der Geltungsdauer erleichtert außerdem erheblich den Vollzug des Gesetzes durch die Arbeitsämter und schafft für die Bildungsträger sichere Planungsgrundlagen.

III. Zu Artikel 3 (Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (Erhöhung des Übergangsgeldes).

IV. Zu Artikel 4 (Reichsversicherungsordnung)*Zu Nummer 1 (§ 311)*

Durch die Änderung wird die bis Dezember 1981 geltende Rechtslage wiederhergestellt. Die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlte Urlaubsabgeltung führt nicht mehr zu einer Verlängerung der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses endet vielmehr zugleich die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung.

Im Falle der Erwerbslosigkeit nach Ausscheiden aus der Versicherung besteht jedoch für den Betroffenen ein nachgehender Versicherungsschutz für vier Wochen (§ 214 Abs. 1 RVO). Ein längerer Versicherungsschutz kann sichergestellt werden, indem sich der Betroffene nach Ausscheiden aus der Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig weiterversichert (§ 313 Abs. 2 RVO).

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 381, 514)

Die Streichung der bisherigen beitragsrechtlichen Sonderregelungen für die wegen Beendigung des

Arbeitsverhältnisses gezahlte Urlaubsabgeltung hat zur Folge, daß die Urlaubsabgeltung als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gemäß § 385 Abs. 1 a RVO beitragsrechtlich zu berücksichtigen ist.

Zu Nummern 4 und 6 (§§ 568, 1241 b)

Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (Erhöhung des Übergangsgeldes) für die Bereiche der Unfallversicherung und Rentenversicherung der Arbeiter.

Zu Nummer 5 (§ 1227)

Durch diese Änderung wird die bis Dezember 1981 geltende Rechtslage wiederhergestellt, wonach mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses zugleich auch die Versicherungspflicht endet. Die Urlaubsabgeltung wird als Einmalzahlung bei dem versicherten Entgelt berücksichtigt (§ 1400 Abs. 2 i. V. m. § 385 Abs. 1 a RVO).

(Siehe im übrigen Begründung zu Artikel 1 Nr. 37 — § 168 AFG).

V. Zu Artikel 5 (Angestelltenversicherungsgesetz)*Zu Nummer 1 (§ 2)*

Es wird auf die Begründung zu § 1227 RVO (vgl. Artikel 4 Nr. 5) verwiesen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (Erhöhung des Übergangsgeldes) für den Bereich der Rentenversicherung der Angestellten.

VI. Zu Artikel 6 (Reichsknappschaftsgesetz)*Zu Nummer 1 (§ 29)*

Es wird auf die Begründung zu § 1227 RVO (vgl. Artikel 4 Nr. 5) verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 40 b)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (Erhöhung des Übergangsgeldes) für den Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung.

VII. Zu Artikel 7 (§ 26 a Bundesversorgungsgesetz)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (Erhöhung des Übergangsgeldes) für den Bereich des sozialen Entschädigungsrechts.

VIII. Zu Artikel 8 (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz)

Besonders bei der Herstellung von Großanlagen oder bei Großbauten schließen sich häufig rechtlich

und wirtschaftlich unabhängige Unternehmen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, um ein gemeinsames Werk herzustellen. Überläßt ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft seine Arbeitnehmer der Arbeitsgemeinschaft, so liegt an sich Arbeitnehmerüberlassung vor, wenn das Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Arbeitgeber der Arbeitnehmer bleibt, aber die Arbeitnehmer den Weisungen der Arbeitsgemeinschaft unterstehen.

Das Eingreifen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) mit seinen Beschränkungen, wie der Begrenzung der Überlassung an denselben Entleiher, also an die Arbeitsgemeinschaft, auf 6 Monate (Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 6 AÜG) und die Meldepflichten der Sozialversicherungsgesetze (§ 317 a RVO) erschweren wirtschaftlich sinnvolle Formen der Zusammenarbeit in Arbeitsgemeinschaften. Zwar haben z. B. die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes die Möglichkeit geschaffen, daß an Arbeitsgemeinschaften beteiligte Unternehmen ihre Arbeitnehmer zur Arbeit bei der Arbeitsgemeinschaft freistellen (§ 9 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe). Dieser Weg kann jedoch für Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit Nachteilen verbunden sein und wird deshalb in der Praxis nicht häufig beschritten.

Aus diesen Gründen wird bestimmt, daß die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen keine Arbeitnehmerüberlassung ist.

Für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft müssen Tarifverträge desselben Wirtschaftszweiges gelten. Damit wird ausgeschlossen, daß Unternehmen, deren Tätigkeit sich auf den Verleih von Arbeitnehmern beschränkt, als Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft die Bestimmungen des AÜG umgehen können; denn Verleihunternehmen gehören einem besonderen Wirtschaftszweig an, für den Tarifverträge anderer Wirtschaftszweige nicht gelten.

Weitere Voraussetzung ist, daß alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, also nicht nur diejenigen, die Arbeitnehmer an die Arbeitsgemeinschaft überlassen, aufgrund des Arbeitsgemeinschaftsvertrages zur selbständigen Erbringung von Vertragsleistungen verpflichtet sind. Die vertragliche Verpflichtung gegenüber der Arbeitsgemeinschaft darf sich also nicht in dem Überlassen von Arbeitnehmern erschöpfen, es muß vielmehr das Erbringen eines Teiles des der Arbeitsgemeinschaft obliegenden Werkes geschuldet werden.

Erfüllt die Überlassung durch ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft diese Voraussetzungen, so ist nicht nur (wie bei der Ausnahmeregelung in Absatz 3 des Artikels 1 § 1 AÜG) die Anwendung der Vorschriften des AÜG für die Arbeitnehmerüberlassung ausgeschlossen, sondern es liegt im Rechtsinne keine Arbeitnehmerüberlassung vor, so daß auch die in anderen Gesetzen getroffenen Sondervorschriften für die Arbeitnehmerüberlassung (z. B. § 317 a Abs. 1 RVO, § 12 a AFG) nicht zur Anwendung kommen.

C. Finanzielle Auswirkungen

I. Bund und Bundesanstalt für Arbeit

Durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes ergeben sich beim Bund und bei der Bundesanstalt für Arbeit (BA) folgende finanzielle Auswirkungen für das Jahr 1986:

	Haushaltsbelastung	
	BA	Bund
	— in Mio. DM —	
1. Verbesserungen der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe		
— Verlängerung des Arbeitslosengeldes für Arbeitslose ab 45 Jahren	+ 1 100	- 650
— Übergangsregelung für ältere Arbeitslose	+ 24	+ 10
— Anpassung der Ehegattenfreibeträge in der Arbeitslosenhilfe	—	+ 190
		(ab 1987: + 380)
— Einschränkung der Herabbemessung der Alhi	—	+ 30
— Weitere Maßnahmen	+ 15	+ 10
— Anhebung der AFG-Leistungen für Zahlväter		
— Verdoppelung des Freibetrages beim Nebenverdienst		
— Arbeitslosenhilfe für einphasig ausgebildete Lehrer und Juristen		
	+ 1 139	- 410
2. Verbesserung der beruflichen Bildung		
— Stärkung der Teilnahmebereitschaft von Jugendlichen an Bildungsmaßnahmen	+ 80	—
— Anspruch auf Uhg für Jugendliche mit einer der betrieblichen Ausbildung gleichgestellten schulischen Ausbildung	+ 15	—
— Einführung eines Teil-Uhg für Jugendliche bei Teilnahme an Teilzeitbildungsmaßnahmen und gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung	+ 25	—
— Einführung eines Teil-Uhg für Frauen bei Rückkehr in das Erwerbsleben	+ 25	—

	Haushaltsbelastung		
	BA	Bund	
	— in Mio. DM —		
— Gewährung des Ein- arbeitungszuschusses in befristeten Arbeits- verhältnissen	+ 120	—	Durch die Änderungen im Arbeitsförderungsgesetz ergeben sich damit für den Bund Entlastungen von insgesamt 549 Mio. DM und für die Bundesanstalt für Arbeit Belastungen von insgesamt 2 634 Mio. DM. Die Belastung bei der Bundesanstalt für Arbeit wird sich in den Folgejahren etwa in der gleichen Größenordnung bewegen. Die Entlastung beim Bund mindert sich 1987 um 190 Mio. DM, ab dem Jahr 1988 um weitere 110 Mio. DM.
— Zahlung von Uhg in Höhe von Alg oder Alhi bei Teilnahme an Bildungsmaßnah- men, wenn sonst ein Anspruch auf Uhg nicht gegeben ist	+ 70	— 50	Die Durchführung dieses Gesetzes wird — insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung — den Personalbedarf der Bundesanstalt für Arbeit erhöhen.
— Verbesserung der Be- rufsausbildungsbei- hilfe	+ 15	—	Durch die im Bundesversorgungsgesetz und im Reichsknappschaftsgesetz vorgesehenen Änderungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation entstehen beim Bund geringfügige Mehraufwendungen.
— Ausweitung des Bil- dungsbeihilfengeset- zes und Verlängerung bis 1992	—	+ 10 (ab 1988: +120)	II. Rentenversicherung
— Verbesserung der Zu- gangsvoraussetzungen zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeit- nehmer	+ 50	— 20	Die Übergangsregelung für ältere Arbeitslose führt zu keinen finanziellen Mehraufwendungen bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung.
— Erhöhung des Unter- haltsgeldes von 70 v. H. auf 73 v. H. für Teilnehmer mit Familienpflichten	+ 151	— 47	Die in der Reichsversicherungsordnung und im Angestelltenversicherungsgesetz vorgesehenen Änderungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation haben Mehraufwendungen in Höhe von weniger als 10 Mio. DM zur Folge.
von 63 v. H. auf 65 v. H. für die übrige Teilnehmer			III. Länder und Gemeinden
— Erhöhung des Über- gangsgeldes für Be- hinderte von 75 v. H. auf 80 v. H. für Rehabili- tanden mit Familien- pflichten	+ 84	— 12	Durch die Verlängerung des Arbeitslosengeldbezuges, durch die Verdoppelung der Ehegatten-Freibeträge in der Arbeitslosenhilfe, durch die Anhebung des Unterhaltsgeld- und Übergangsgeldsatzes sowie durch die Zahlung von Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld in Höhe von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bei Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen, wenn sonst ein Anspruch auf Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld nicht gegeben ist, werden Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz eingespart, deren Höhe jedoch nicht beziffert werden kann.
von 65 v. H. auf 70 v. H. für die übrige Rehabilitanden			
— Pflichtleistung statt Ermessensleistung bei der Förderung der beruflichen Auf- stiegsmaßnahmen	+ 30	—	D. Preiswirkungsklausel
— Verlängerung der Eingliederungsbei- hilfe auf 2 Jahre	+ 50	—	Die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und die Verbesserung der sozialen Situation der Arbeitslosen führen zu keiner kostenmäßigen Belastung der Wirtschaft. Insofern sind hiervon keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.
— Einkommenssiche- rung für vorher ar- beitslose Existenz- gründer für 3 Monate	+ 30	— 20	Die Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung dürfte wegen des geringen Umfangs keine nennenswerten Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, bewirken.
	+ 745	— 139	
3. Beitragssatzsenkung	+ 750	—	

